



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Windenergie

**Entwurf zur Anhörung gemäß
§10 (1) Landesplanungsgesetz
Rheinland-Pfalz**

Stand: Juni 2014



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Windenergie

**Entwurf zur Anhörung gemäß
§10 (1) Landesplanungsgesetz
Rheinland-Pfalz**

Stand: Juni 2014

Verband Region Rhein-Neckar

P 7, 20-21

68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0

Telefax: +49 621 10708-34

E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzungsentwurf	1
Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung	3
Kartenteil: Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar	17
Legende zur Raumnutzungskarte	67
Karte: Regionalbedeutsame Windenergienutzung	69
Karte: Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar	als Anlage

Satzungsentwurf

Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am XX.XX.XXXX aufgrund Art. 3 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S.41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S.96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S.33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg (in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003, S.385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S.285)) sowie § 13 Abs. 3 LPIG Rheinland-Pfalz (in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung der Satzung

Die Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie, bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags für den baden-württembergischen sowie für den rheinland-pfälzischen Teilraum verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie, des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald, beschlossen am 13. Juli 2004, genehmigt am 19. Juli 2005 (öffentliche Bekanntmachung im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Nr. 32 vom 22. August 2005)
- Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz, Plansätze 6.3.3.2 bis 6.3.3.6, beschlossen am 5. Dezember 2002, genehmigt am 8. Januar 2004 (öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 5. April 2004)

Mannheim, den XX.XX.XXXX

Dr. Eva Lohse
Verbandsvorsitzende

Ralph Schlusche
Verbandsdirektor

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung

Der Teilregionalplan Windenergie ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

- Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur
- Unterkapitel 3.2 Energie
- Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat folgenden Wortlaut:

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

3.2.4.3	<p>Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebiets-scharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.</p> <p>Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenaus-zügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Die Kartenaus-züge sind Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte.</p> <p>In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.</p>	<p><i>Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p> <p style="text-align: center;">Z</p>
3.2.4.4	<p>Im hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Diese sind in der Karte „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“ dargestellt und Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans.</p>	<p><i>Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p> <p style="text-align: center;">Z</p>

3.2.4.5 Im baden-württembergischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete und im rheinland-pfälzischen Teilraum außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

*Steuerung der
Windenergienutzung
auf kommunaler Ebene*

G

In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.

Dabei sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen prüfen.

Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen nur in Einzelfällen vorgenommen werden, wenn sie aufgrund der konkreten Situation notwendig und unter städtebaulichen Aspekten begründet sind.

Die unter Plansatz 3.2.4.3 aufgeführte Vereinbarkeit von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen gilt grundsätzlich auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene, sofern die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. Dies bedeutet insbesondere in Bezug auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die Notwendigkeit zur Durchführung einer ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfung.

Begründung

zu 3.2.4.3 Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz verfolgen ambitionierte Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Diese sind in verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt:

- In Baden-Württemberg im Landesentwicklungsplan 2002 (verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien), im novellierten Landesplanungsgesetz (Aufhebung der „Schwarz-Weiß-Planung“ durch die Regionalplanung), im Windenergieerlass (planerische Rahmenbedingungen) und im Klimaschutzgesetz (Reduzierung der Treibhausgasemissionen). Bis zum Jahr 2020 strebt die Landesregierung an, dass 10 % des Energieverbrauchs aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen.
- In Hessen im Energiezukunftsgesetz (100 % erneuerbare Energien bis 2050), im Landesplanungsgesetz (Festlegung von regionalplanerischen Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien) und in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (planerische Rahmenbedingungen). Um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien bis 2050 zu erreichen, sollen laut Hessischem Energiegesetz zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.
- In Rheinland-Pfalz in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013 (Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie) und im Rundschreiben Windenergie (planerische Rahmenbedingungen). Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.

Auch nach dem „Regionalen Energiekonzept Rhein-Neckar“ (2012) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende umfassend ausgebaut werden. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie.

Die Planung im Teilregionalplan Windenergie richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen geeignete Vorranggebiete in ausreichendem Umfang festgelegt werden.
- Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Regel soll in den Vorranggebieten die Errichtung von mindestens drei Anlagen möglich sein.
- Es sollen Vorranggebiete festgelegt werden, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit, Erschließung und Nähe zum Einspeisepunkt einen wirtschaftlichen Anlagebetrieb ermöglichen.
- Die Vorranggebiete sollten unter den Aspekten Anwohner-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz verträglich und geeignet sein.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde eine vierstufige Vorgehensweise angewendet:

1. Festlegung von Tabubereichen (harte Tabukriterien):
Tabubereiche kommen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage.
2. Festlegung von Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien):
Restriktionsflächen sind nur eingeschränkt für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung geeignet. In diesen Gebieten findet eine Abwägung zwischen der privilegierten Windenergienutzung und den fachlichen bzw. den rechtlich festgelegten Schutzansprüchen der Gebiete statt.
3. Überprüfung der verbleibenden Flächen anhand der Kriterien Windgeschwindigkeit und Flächengröße.
4. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1) bis 3) verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien.

Die Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet. Dieser orientiert sich an den jeweiligen Landesvorgaben in den drei beteiligten Bundesländern, die im Sinne einer weitgehend identischen Vorgehensweise für die gesamte Region so weit wie möglich vereinheitlicht wurden. Folgende Landesvorgaben waren in diesem Sinne zu beachten:

- Windenergieerlass Baden-Württemberg (Mai 2012)
- Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (Juni 2013)
- Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Mai 2013).

Während der „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ und die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ eine Empfehlung der Länder darstellen, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann, ist die „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“ als verbindliche Vorgabe anzusehen, die bei der Planung umzusetzen ist. Dies ist insbesondere bei der Bemessung der Abstände von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu Wohnbauflächen von Bedeutung.

Folgender Kriterienkatalog wurde angewendet, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Schutzkategorien in allen drei Bundesländern ausgeprägt sind.

1. Tabubereiche (Harte Tabukriterien)

Tabubereiche	plus Abstand
Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen)	750m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum 1 000m im hessischen Teilraum ¹
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc.	750m
Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser)	500m
Freizeitwohnen	500m
Industrie- und Gewerbegebiete	300m
Freizeitanlagen und -einrichtungen	300m
Naturschutzgebiete	200m
Bann-, Schon-, Schutzwälder	200m
Naturwaldreservate	
Kernzonen Biosphärenreservat / Naturpark Pfälzerwald	200m
Pflegezonen Biosphärenreservat / Naturpark Pfälzerwald	-
Naturdenkmale ^{2, 2a}	-
Gesetzlich geschützte Biotope ²	-
Geschützte Landschaftsbestandteile	-
Grünzäsuren	-
EU-Vogelschutzgebiete ggf. plus Abstand ³	-

¹ In der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Abstand von 1 000 m zur Wohnbebauung in Siedlungsbereichen verbindlich vorgeschrieben und muss deshalb im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigt werden. Für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum sind dagegen in den jeweiligen Landesvorgaben 700m bzw. 800m Abstand zur Wohnbebauung vorgeschlagen.

² In gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotope und Naturdenkmale in den Standortblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

^{2a} Zu Naturdenkmalen liegen keine flächendeckenden Fachdaten für alle Teilräume der Region Rhein-Neckar vor. Deshalb erfolgt eine abschließende Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Bezug auf Naturdenkmale im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

³ Im Kapitel „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ im Rahmen der SUP ist dargelegt, welche EU-Vogelschutzgebiete als Tabubereiche gewertet wurden und ob ggf. Abstände einzuhalten sind.

Tabubereiche	plus Abstand
Gewässer I. und II. Ordnung	40 m
Gewässer III. Ordnung	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Schutzbedürftige Bereiche für den Grundwasserschutz, soweit sie potenzielle Wasserschutzgebiete Zone II umgeben	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	150 m
Bundesstraßen	150 m
Landesstraßen	150 m
Kreisstraßen	150 m
Schienenwege	150 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Hubschrauberlandeplätze	Bauschutzbereiche, mindestens 500 m
Flugsicherungseinrichtungen	Abstimmung Deutsche Flugsicherung ⁵
Militärische Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Nachttiefflugkorridore, militärische Flugübungsräume etc.	Abstimmung Wehrbereichsverwaltung ⁵
Militärische Radaranlagen	Abstimmung Wehrbereichsverwaltung ⁵
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Genehmigte Rohstoffabbaugebiete	-

⁴ Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2.100 m (Segelfluggelände) oder 3.100m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

⁵ Im Rahmen der Vorabstimmung wurden zwecks Konfliktvermeidung seitens der Deutschen Flugsicherung und der Wehrbereichsverwaltung keine grundsätzlich freizuhaltenden Bereiche gemeldet. Eine Prüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den Belangen der Flugsicherung und der Wehrbereichsverwaltung erfolgt im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Tabubereiche	plus Abstand
Naturraumeinheiten entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum): <ul style="list-style-type: none"> • Naturraumeinheit 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone • Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt • Naturraumeinheit 9.2.3 Nördliche Weinstraße 	-

2. Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien)

Restriktionsflächen
Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1 000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. in einem Abstand von 750 m bis 1 000 m
Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m
EU-Vogelschutzgebiete ggf. plus Abstand ⁶
FFH-Gebiete
Landschaftsschutzgebiete
Stillezonen und sonstige Flächen außerhalb von Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats / Naturparks Pfälzerwald
Naturpark Bergstraße-Odenwald, Naturpark Neckartal-Odenwald
Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone
Naturraumeinheit Neckartal

3. Flächenüberprüfung anhand der Kriterien Windgeschwindigkeit und Flächengröße

Mindest-Windgeschwindigkeit und Mindest-Flächengröße	
Mindest-Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund	Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET zugrunde gelegt. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den baden-württembergischen, hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen.

⁶ Im Kapitel „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ im Rahmen der SUP ist dargelegt, welche EU-Vogelschutzgebiete als Restriktionsflächen gewertet wurden und ob ggf. Abstände einzuhalten sind.

Mindest-Windgeschwindigkeit und Mindest-Flächengröße	
Mindest-Flächengröße von 20 ha	Die Mindestflächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – wesentlich größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

4. Kriterien der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung
Bodenschutzwälder
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
gesetzliche Erholungswälder
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
Alte Laubholzbestände (>120 Jahre) ⁷
Biotopverbund (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans)
Bodenschutz
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen ggf. plus Abstand ⁸
Rast- und Überwinterungsplätze von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung ggf. plus bis zu 700m Abstand ⁸
Vorkommen windenergieempfindlicher Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten ggf. plus Abstand ⁸
Wasserschutzgebiete Zone III
Heilquellenschutzgebiete Zone III
Überschwemmungsgebiete
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau
Landschaftsbild
Denkmalschutz

⁷ Zu alten Laubholzbeständen liegen keine flächendeckenden Fachdaten vor. Deshalb erfolgt eine Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Bezug auf alte Laubholzbestände im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

⁸ Die aufgeführten Kriterien zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind grundsätzlich im Sinne der Landesvorgaben als Tabubereiche zu werten. Da es zu diesen Kriterien allerdings keine länderübergreifend einheitlichen und flächendeckenden Fachdaten gibt, wurde eine Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinsichtlich der Kriterien zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der Einzelfallprüfung vorgenommen.

Einzelfallprüfung
Richtfunkstrecken
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
Modellflugplätze

Insgesamt wurden 48 Standorte mit einer Fläche von ca. 4200 Hektar als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Dies entspricht 0,75 % des Gebiets des Verbands Region Rhein-Neckar. In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgendes Bild:

- Baden-Württembergischer Teilraum: 25 Vorranggebiete, ca. 1 605 ha, 0,66 % der Fläche des Teilraums
- Hessischer Teilraum: 7 Vorranggebiete, ca. 1 050 ha, 1,46 % der Fläche des Teilraums
- Rheinland-Pfälzischer Teilraum: 16 Vorranggebiete, ca. 1 555 ha, 0,63 % der Fläche des Teilraums

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung:

Baden-Württembergischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
<i>Neckar-Odenwald-Kreis</i>			
NOK-VRG01-W	Kinzert	Mudau	70
NOK-VRG02-W	Soläcker	Mudau	23
NOK-VRG03-W	Heunenbuckel	Limbach, Mudau	49
NOK-VRG04-W ⁹	Spitzenwald	Seckach	15
NOK-VRG05-W	Im oberen Kamm	Seckach	24
NOK-VRG06-W	Weidach	Adelsheim	40
NOK-VRG07-W	Rödern	Billigheim	33
NOK-VRG08-W	Welscheberg	Buchen	77
NOK-VRG09-W	Großer Wald Buchen	Buchen	221
NOK-VRG10-W	Halbwegsbild	Walldürn	51
NOK-VRG11-W	Waldäcker	Walldürn	62
NOK-VRG12-W	Tannenäcker	Walldürn	85
NOK-VRG13-W	Bodenwald	Walldürn	42

⁹ Das Vorranggebiet Spitzenwald erreicht zwar nicht die Mindestflächengröße von 20 ha, aber die Möglichkeit zur Errichtung von drei Windenergieanlagen ist in dem Gebiet gegeben, da bereits zwei Anlagen im westlichen Teilbereich errichtet sind und die Errichtung von ein bis zwei weiteren Anlagen im östlichen Teilbereich möglich ist.

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
NOK-VRG14-W	Altheimer Höhe	Walldürn	25
NOK-VRG15-W	Dreimärker, Walldürner Wald	Hardheim, Höpfingen	34
NOK-VRG16-W	Hohes Bild, Angelterbusch	Hardheim	32
NOK-VRG17-W	Hohe Birken	Hardheim	34
NOK-VRG18-W	Badäcker	Rosenberg	22
NOK-VRG19-W	Stöckich, Großer Wald	Ravenstein, Osterburken	155
NOK-VRG20-W	Galgen, Bürzel	Ravenstein	32
NOK/RNK-VRG01-W*	Markgrafenwald	Waldbrunn, Eberbach	180
<i>Rhein-Neckar-Kreis</i>			
RNK-VRG01-W	Brüchel	Meckesheim	51
RNK-VRG02-W	Dombacher Wald	Sinsheim	37
RNK-VRG03-W	Dreimärker	Epfenbach, Lobbach, Spechbach	81
RNK-VRG04-W	Hebert	Eberbach	128
NOK/RNK-VRG01-W*	Markgrafenwald	Waldbrunn, Eberbach	180

Hessischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
KB-VRG01-W	Haurod	Bensheim, Lautertal	64
KB-VRG02-W	Kohlwald	Fürth	64
KB-VRG03-W	Kohlberg	Fürth, Grasellenbach	77
KB-VRG04-W	Fahrenbacher Kopf	Fürth, Grasellenbach, Rimbach	77
KB-VRG05-W	Fuchseiche	Grasellenbach	21
KB-VRG06-W	Stillfüssel	Wald-Michelbach	456
KB-VRG07-W	Auf der Höhe	Wald-Michelbach	292

Rheinland-Pfälzischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
<i>Landkreis Bad Dürkheim</i>			
DÜW-VRG01-W	Kahlenberg	Kindenheim	85
DÜW-VRG02-W	Schneckenberg	Dirmstein	49
DÜW-VRG03-W	Schleidhof, Lüßen	Haßloch, Meckenheim	120
DÜW/RP-VRG01-W*	Stahlberg	Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim	109
<i>Landkreis Germersheim</i>			
GER-VRG01-W	Bründelsberg	Schwegenheim	89
GER-VRG02-W	Niederberg	Freisbach, Lustadt	50
GER-VRG03-W	Am gedrehten Eichelbaum	Hatzenbühl	77
GER-VRG04-W	Galgenberg	Minfeld	35
GER-VRG05-W	Salzberg	Freckenfeld	85
GER/SÜW-VRG01-W*	Gollenberg	Bellheim, Herxheim, Herx- heimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	333
<i>Stadt Neustadt an der Weinstraße</i>			
NW-VRG01-W	Mußbach	Neustadt a. d. Weinstraße	39
<i>Rhein-Pfalz-Kreis</i>			
RP-VRG01-W	Trappenschuß	Bobenheim-Roxheim	21
RP-VRG02-W	Im Mörsch	Lamsheim	26
RP-VRG03-W	Alte Ziegelei	Römerberg	50
DÜW/RP-VRG01-W*	Stahlberg	Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim	109
<i>Landkreis Südliche Weinstraße</i>			
SÜW-VRG01-W	Silberberg	Offenbach a.d. Queich	199
GER/SÜW-VRG01-W*	Gollenberg	Bellheim, Herxheim, Herx- heimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	333
<i>Stadt Worms</i>			
WO-VRG01-W	Wonnegau	Worms	189

* Diese „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ erstrecken sich über zwei Landkreise und sind daher unter beiden Landkreisen aufgeführt.

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenauszügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt.

Insgesamt sechs Windenergie-Bestandsanlagen wurden aus folgenden Gründen nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berücksichtigt:

- Zwei Windenergieanlagen östlich von Tiefenthal (Gemeinde Hettenleidelheim, Landkreis Bad Dürkheim): Die Standorte dieser Anlagen weisen einen geringeren Abstand als 750 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in Neuleiningen auf.
- Zwei Windenergieanlagen südlich von Dannstadt-Schauernheim und nordöstlich von Böhl-Iggelheim (Rhein-Pfalz-Kreis): Die Standorte dieser Anlagen weisen nicht die für die regionalplanerische Steuerung festgesetzte Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund auf.
- Zwei Windenergieanlagen nördlich von Hettingen (Stadt Buchen, Neckar-Odenwald-Kreis): Die Standorte dieser Anlagen weisen einen geringeren Abstand als 750 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) auf. Zudem sind an diesen Standorten aus Gründen des Vogelschutzes (Nähe zu EU-Vogelschutzgebiet Lappen) keine Flächenarrondierung von mindestens 20 ha und voraussichtlich auch kein Anlagenrepowering möglich.

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können sich mit folgenden regionalplanerischen Zielen überlagern: Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft. Die Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der Strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Eine Überlagerung stellt in diesen Fällen auch deshalb keinen Zielkonflikt dar, da Windenergieanlagen auf den Einzelstandort bezogen eine geringe Flächeninanspruchnahme haben und damit die Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.

zu 3.2.4.4 Nach der Weisung der Raumordnungskommission vom 28. Mai 2013 sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen im hessischen und im rheinland-pfälzischen Teilraum Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festzulegen.

Im hessischen Teilraum sind alle Flächen außerhalb der Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung).

Im rheinland-pfälzischen Teilraum sind entsprechend den Vorgaben der ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 16. April 2013 folgende Gebietskategorien als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen:

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald

- Nationalparke (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-rätischer Limes (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften plus eines maximal sechs km tiefen Korridors in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwalds. Die regionalplanerische Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften plus des Korridors wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 08. November 2013 beschlossen. Danach werden folgende Naturraumeinheiten als Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt:
 - Naturraumeinheit 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
 - Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
 - Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone
 - Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt
 - Naturraumeinheit 9.2.3 Nördliche Weinstraße

In baden-württembergischen Teilraum sind nach der Weisung der Raumordnungskommission keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

zu 3.2.4.5 Die Novellierungen des Landesplanungsgesetzes in Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsplans in Rheinland-Pfalz haben zur Folge, dass mit der Kommunal- und Regionalplanung zwei Planungsebenen im Sinne des Gegenstromprinzips die Windenergienutzung steuern sollen.

Dabei verfügt ausschließlich die kommunale Planungsebene über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung, da nur auf dieser Ebene Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung geplant werden können. In Hessen liegt dagegen die Planungskompetenz ausschließlich bei der Regionalplanung.

Bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sollen folgende Leitlinien berücksichtigt werden:

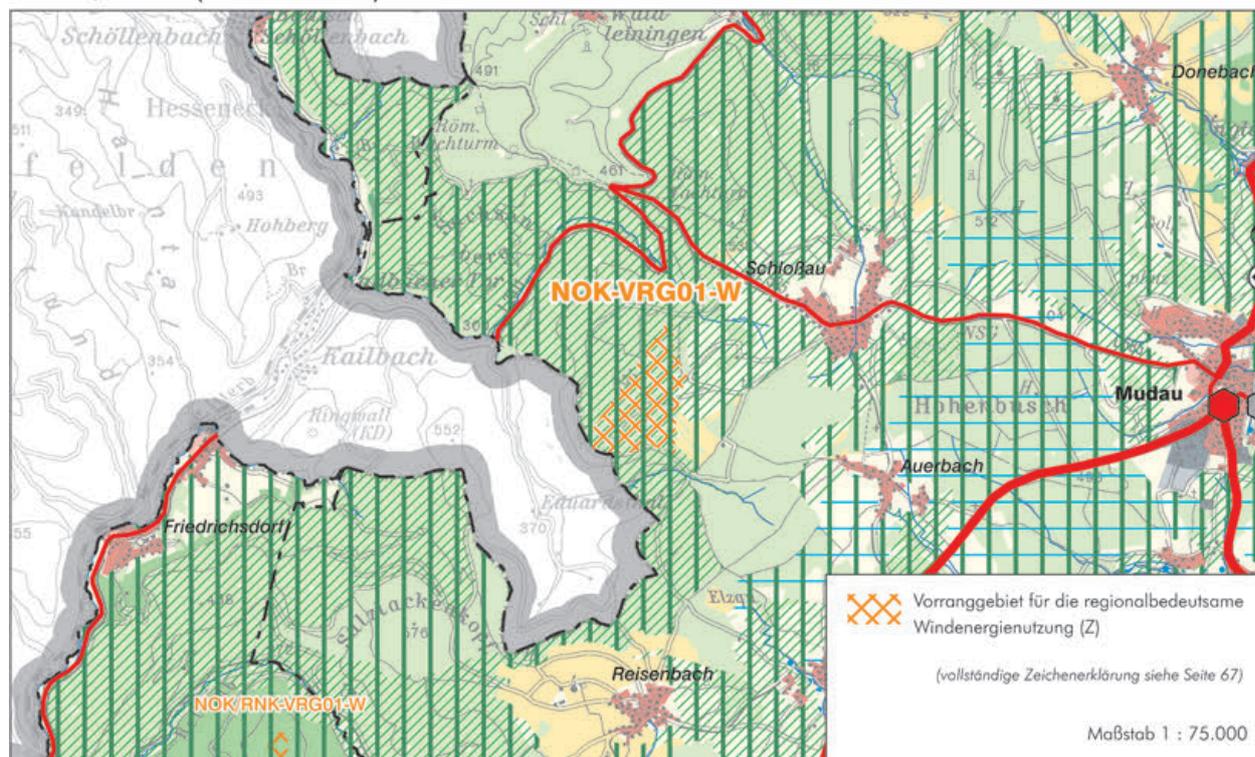
- Im Sinne des Bündelungsprinzips sollen auch auf kommunaler Ebene Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Dabei sind vielfach interkommunale Lösungen sinnvoll, da sich die windhöufigen Bereiche häufig in Kammlagen befinden, die gleichzeitig auch die Gemeindegrenzen bilden.
- Bei den kommunalen Planungen sollen die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Aufgrund des Alters der in der Region errichteten Windenergieanlagen von bis zu 14 Jahren wird dieses Thema in absehbarer Zeit an Bedeutung gewinnen.
- An Waldstandorten und an Standorten, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten eher durchschnittlich sind, kann die Nabenhöhe der Windenergieanlagen entscheidend für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sein. Auf der anderen Seite ist eine größere Nabenhöhe in der Landschaft vielfach kaum wahrnehmbar. Deshalb sollte eine Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen nur in städtebaulich begründeten Einzelfällen vorgenommen werden.

- Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft grundsätzlich möglich. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen und abzuwägen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden.

Kartenteil

Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Mudau / Kinzert (NOK-VRG01-W)

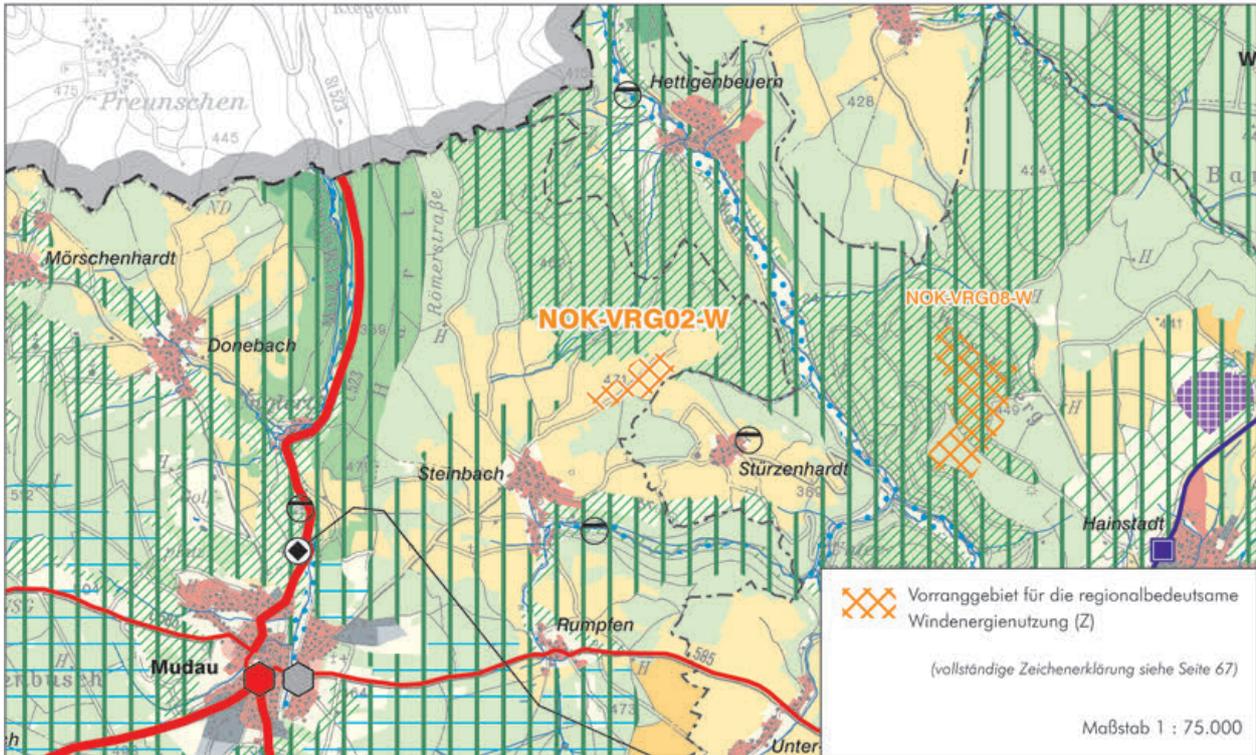


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kinzert	
Gebietsnummer	NOK-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Mudau	
Flächengröße in ha	69,8	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 6,00	5,25 - 6,00
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ nicht ein (ein Einzelhaus westlich von Schloßau in einem Abstand von ca. 650). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Im VRG liegen die gesetzlich geschützten Biotop „Weiher im Kinzert SW Schloßau“ (0,1 ha) und „Feldgehölz-Streifen am Lenzberg SW Schloßau“ (< 0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG grenzt unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ mit einer windenergieempfindlichen Vogelart (Wanderfalke). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung abschließend zu prüfen (vgl. Kap. „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ im Rahmen der SUP).
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch, Rotmilan) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 67 ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W)

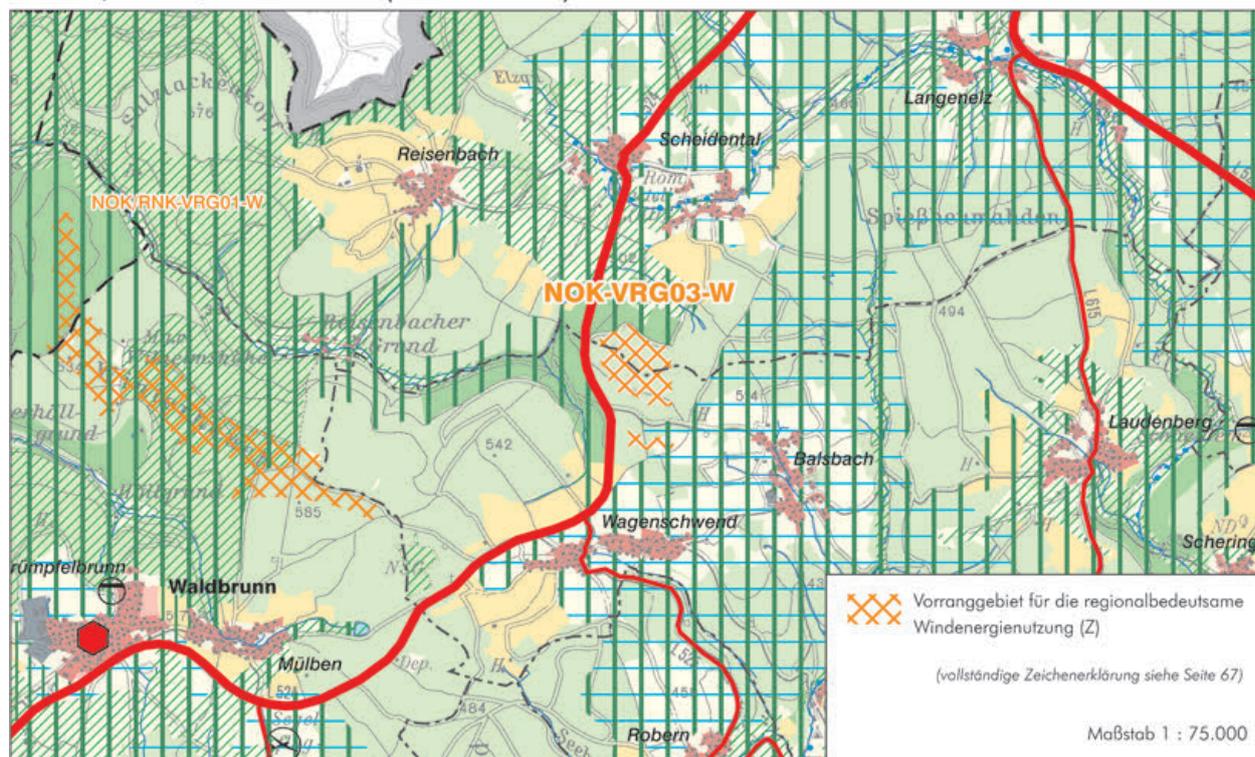


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Soläcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Mudau	
Flächengröße in ha	23	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ nicht ein (ca. 750m Abstand zu Steinbach und Stürzenhardt). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von drei Windenergieanlagen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Eine visuelle Beeinträchtigung des Kulturdenkmals „Katholische Kapelle St.Martin und Veit“ kann nicht ausgeschlossen werden.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W)

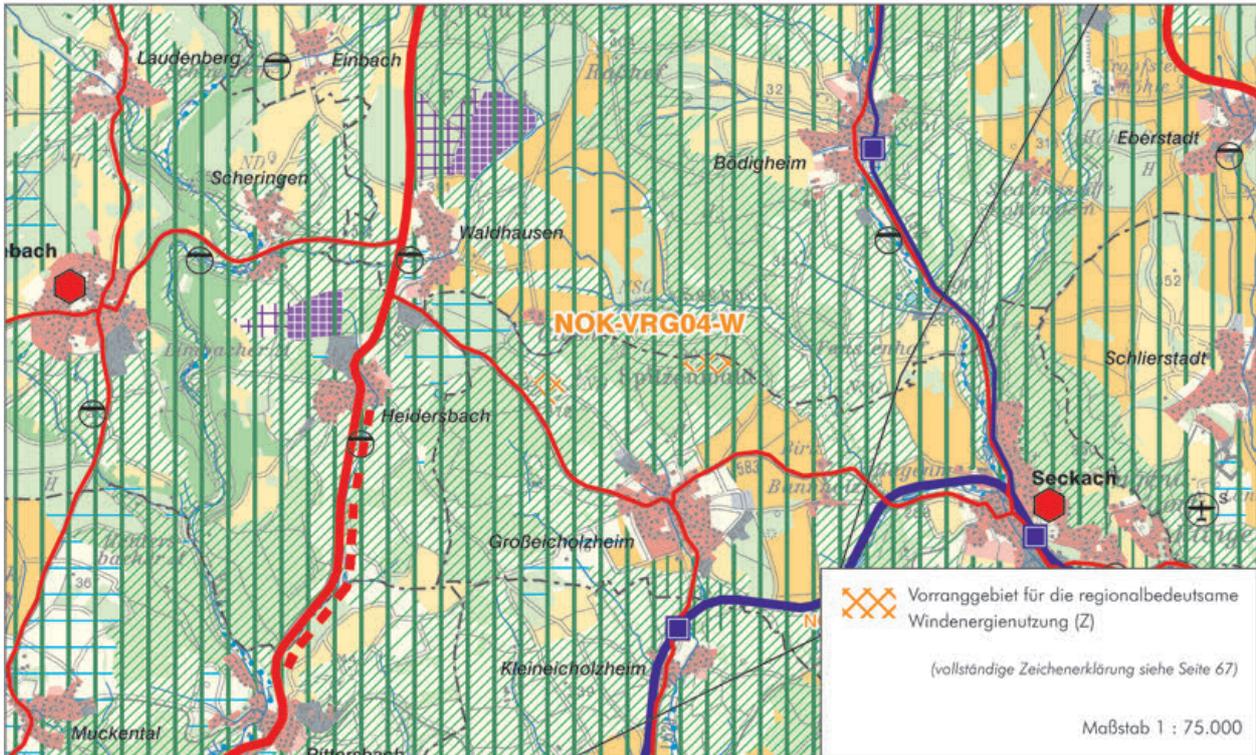


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Heunenbuckel	
Gebietsnummer	NOK-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Limbach, Mudau	
Flächengröße in ha	49	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ nicht ein (ca. 800m Abstand zu Balsbach und Wagenschwend). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächen-nutzungsplanung. Zudem wurde das VRG nach Norden erweitert.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 3,5ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wasserschutzgebiets Zone III nicht zu erwarten. Im immissionsschutzrechtlichen Ver-fahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Im VRG verläuft der Odenwaldlimes. Die konkrete Standortwahl ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Im rechtsgültigen FNP der Gemeinde Limbach ist eine Bauhöhenbeschränkung von 100m Nabenhöhe festgeschrieben.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W)

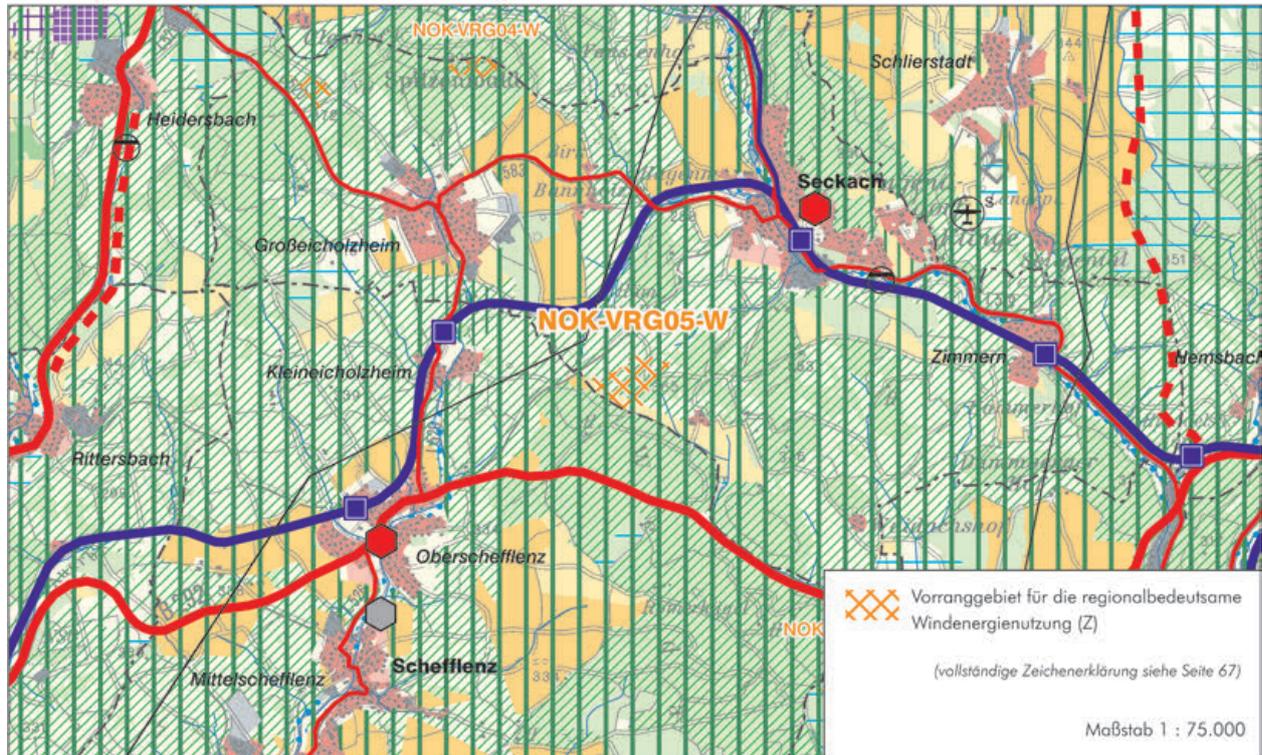


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Spitzenwald	
Gebietsnummer	NOK-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Seckach	
Flächengröße in ha	14,8	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ nicht ein (ca. 500 m Abstand zum Glashof und ca. 600 m Abstand zum Faustenhof). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von zwei Windenergieanlagen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Das VRG liegt im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rot- und Schwarzmilan) durch das VRG können trotz der Vorbelastung durch zwei bereits errichtete Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 6,4 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wasserschutzgebiets Zone III nicht zu erwarten. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Seckach / Im oberen Kamm (NOK-VRG05-W)

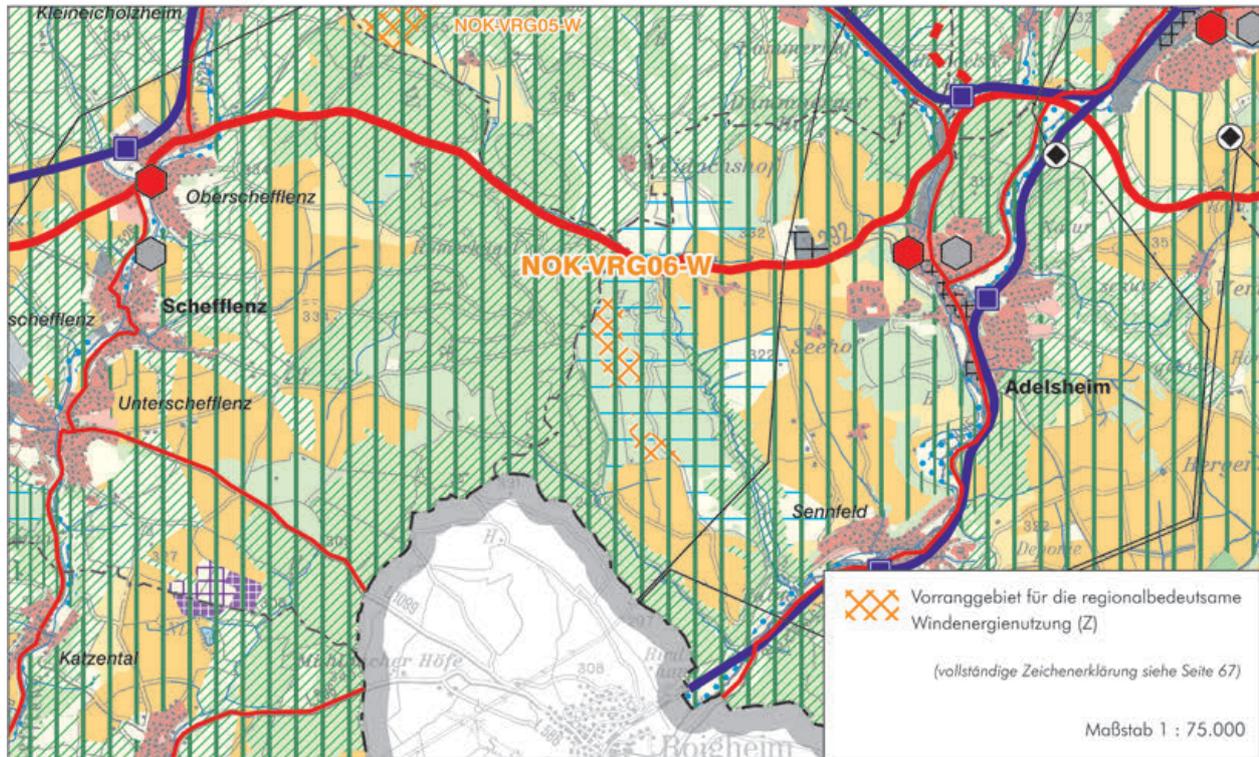


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Im oberen Kamm	
Gebietsnummer	NOK-VRG05-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Seckach	
Flächengröße in ha	24	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ nicht ein (ca. 500m Abstand zu einem Einzelhaus südlich von Seckach). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Im VRG liegen sechs gesetzlich geschützte Biotope: „Feldgehölz ‚Im Loch‘ östlich von Kleineicholzheim“ (0,3 ha), „Feldgehölz ‚Im obern Kamm‘ östlich von Kleineicholzheim“ (0,1 ha), „Feldhecke II im ‚Hinter Espel‘ östlich von Kleineicholzheim“ (0,1 ha), „Feldhecke III im ‚Hinter Espel‘ östlich von Kleineicholzheim“ (<0,1 ha), „Feldhecke III im ‚Vorder Espel‘ östlich von Kleineicholzheim“ (0,1 ha) und „Steinriegel ‚Im obern Kamm‘ östlich von Kleineicholzheim“ (< 0,1 ha). Im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 19,8ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Adelsheim / Weidach (NOK-VRG06-W)

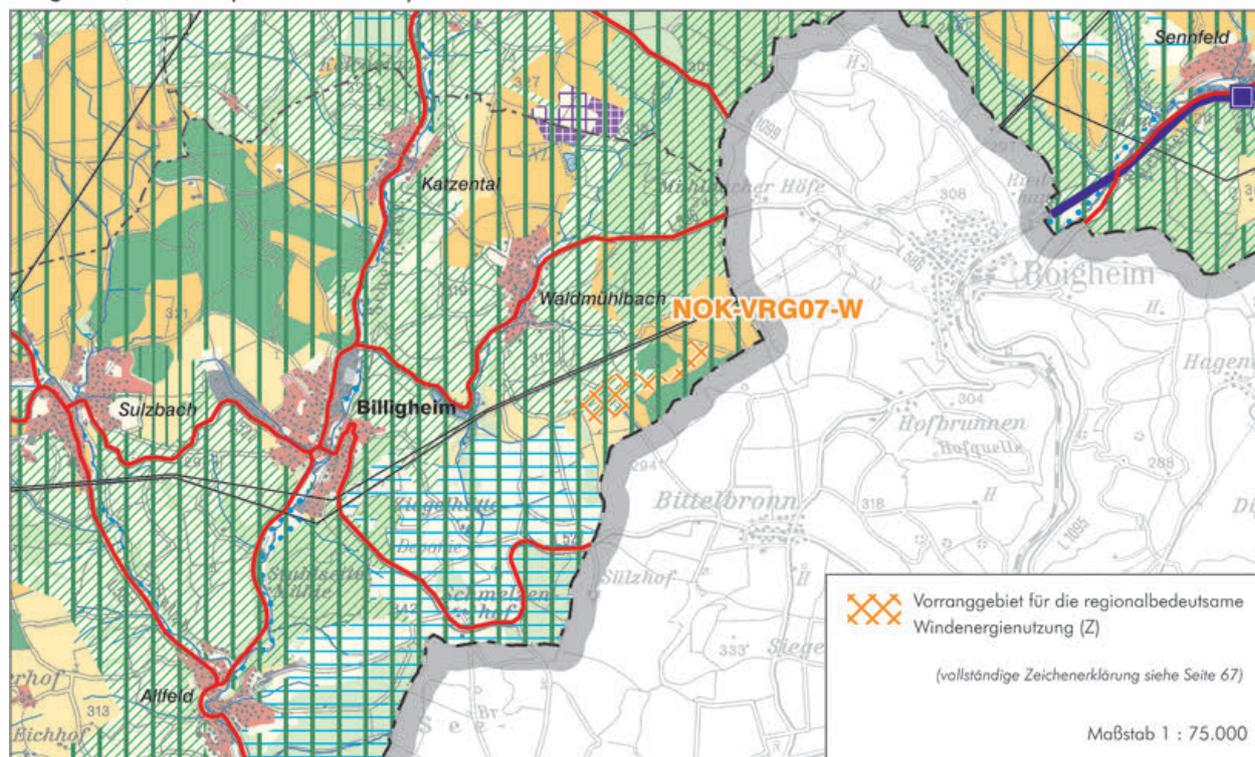


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Weidach	
Gebietsnummer	NOK-VRG06-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Adelsheim	
Flächengröße in ha	39,8	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Billigheim / Rödern (NOK-VRG07-W)

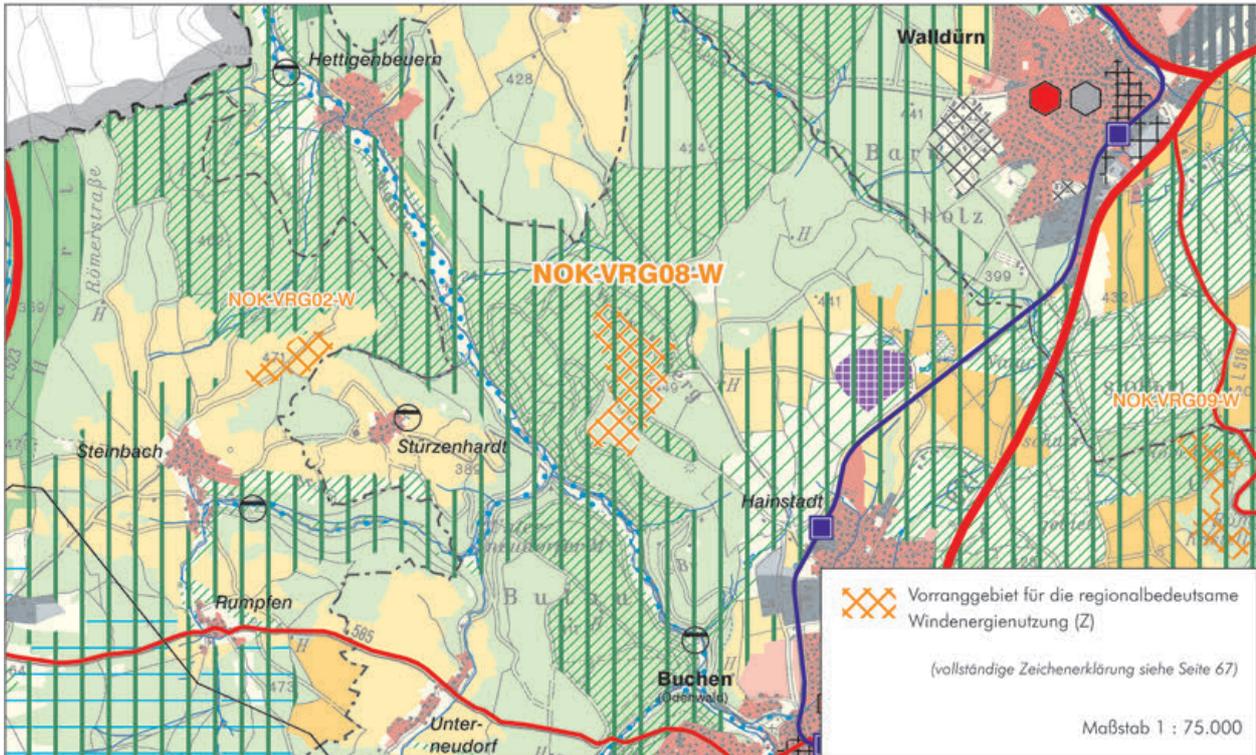


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Rödern	
Gebietsnummer	NOK-VRG07-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Billigheim	
Flächengröße in ha	32,9	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ nicht ein (ca. 750m Abstand zu Waldmühlbach). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- 21 ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 6,8ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wasserschutzgebiets Zone III nicht zu erwarten. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Buchen / Welscheberg (NOK-VRG08-W)

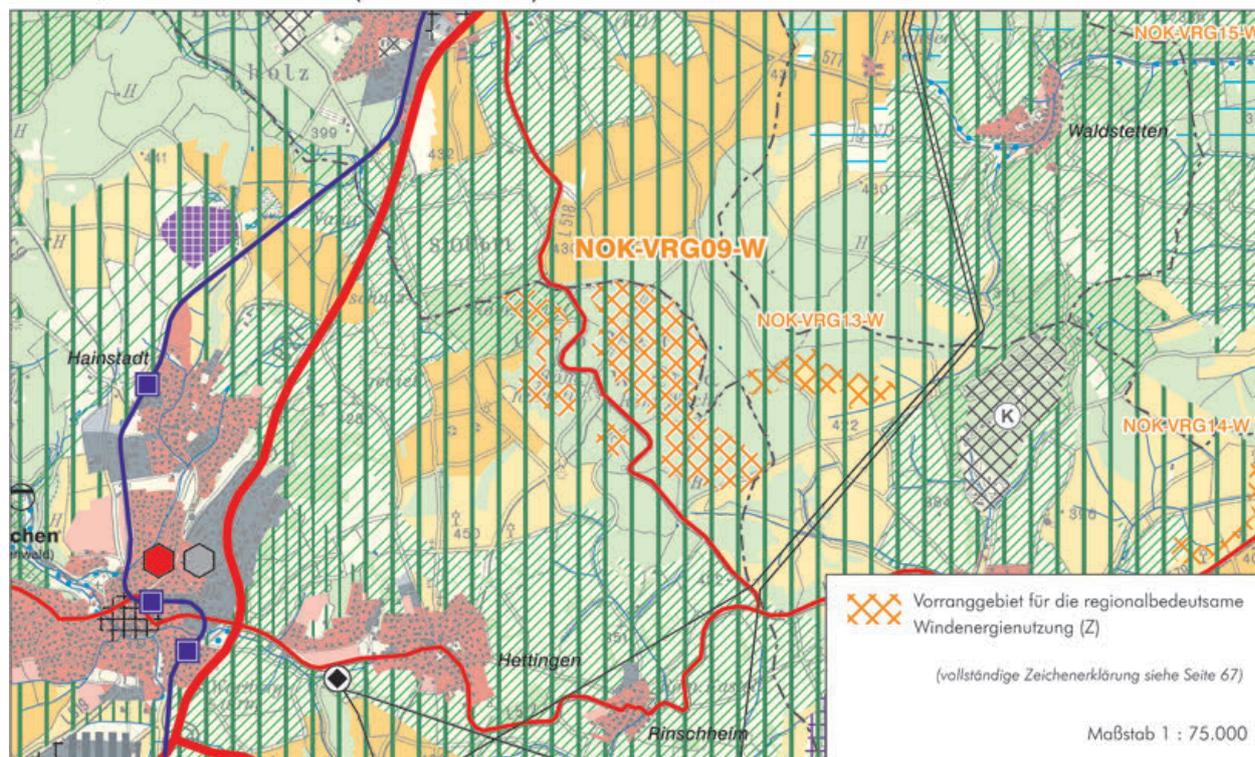


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Welscheberg	
Gebietsnummer	NOK-VRG08-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Buchen	
Flächengröße in ha	77,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Im VRG liegen drei gesetzlich geschützte Biotop: „Tümpel am Welscheberg S Hornbach“ (<0,1 ha), „Tümpel bei der Tonklinge SO Hettigenbeuern“ (<0,1 ha) und „Tümpel im Großen Stutz SO Hettigenbeuern“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 55,2 ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W)

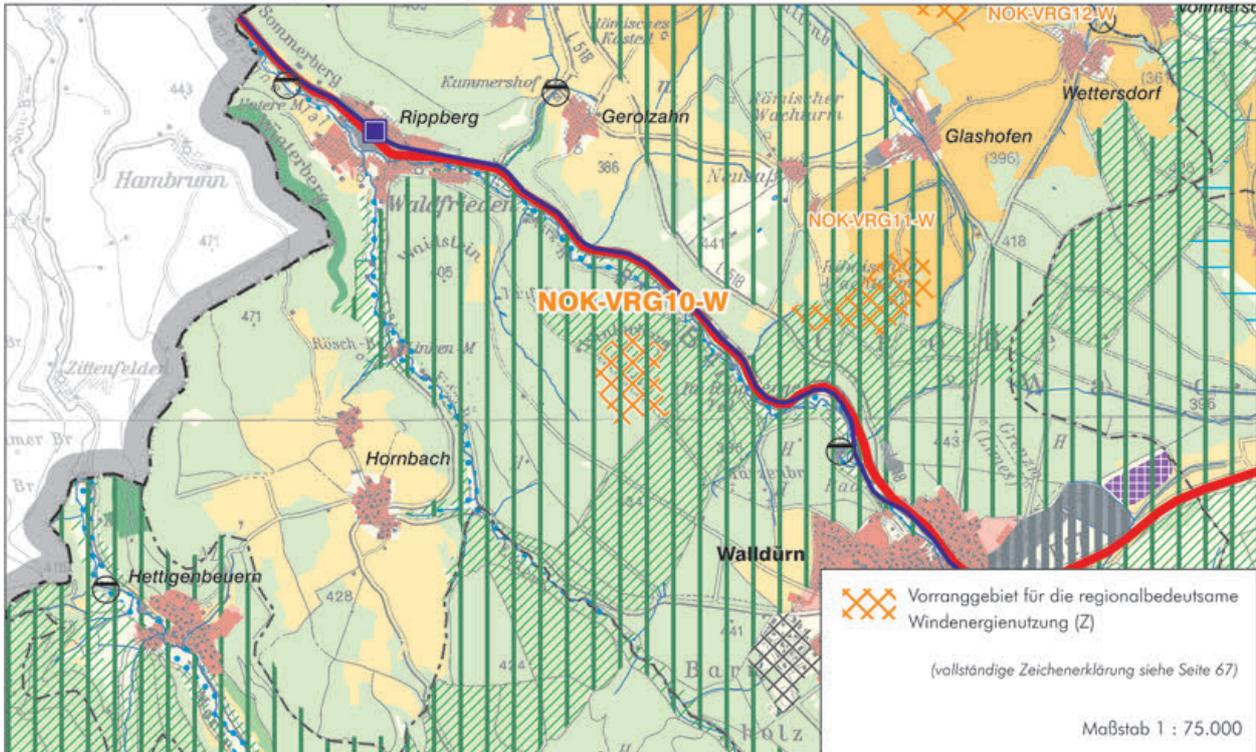


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Großer Wald Buchen	
Gebietsnummer	NOK-VRG09-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Buchen	
Flächengröße in ha	221,4	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt in einem Abstand von ca. 710m zum EU-Vogelschutzgebiet „Lappen“ mit zwei windenergieempfindlichen Vogelarten (Bekassine, Kiebitz). Zudem ist das Vogelschutzgebiet ein Rastgebiet von nationaler Bedeutung. Trotz der fünf bereits errichteten Windenergieanlagen kann bei einem weiteren Zubau eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Arten nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen (vgl. Kap. „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ im Rahmen der SUP).
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan) durch das VRG können trotz der Vorbelastung durch fünf bereits errichtete Anlagen bei einem weiteren Zubau nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Im VRG liegen sieben gesetzlich geschützte Biotop: „Dolinen am Rehberg NO Hettingen“ (0,1 ha), „Dolinen beim Schuffertsbauer NO Rinschheim“ (0,1 ha), „Dolinen im Großen Wald NO Hettingen“ (0,1 ha), „Dolinenkette im Großen Wald NO Hettingen“ (0,1 ha), „Feldhecke entlang Römerstraße, NNO Rinschheim“ (0,1 ha), „Pflanzenstandort Großer Wald NO Hettingen“ (<0,1 ha) und „Tümpel beim Schuffertsbauer NO Rinschheim“ (< 0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 47,6ha des VRG liegen im Erholungswald. Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten, obwohl der Anteil > 20 % der VRG-Fläche beträgt, da etwa 50 % des VRG bereits durch bestehende Windenergieanlagen belegt sind (vgl. SUP).
- 16,7 ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- Im VRG verläuft der obergermanisch-rätische Limes. Die konkrete Standortwahl ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W)

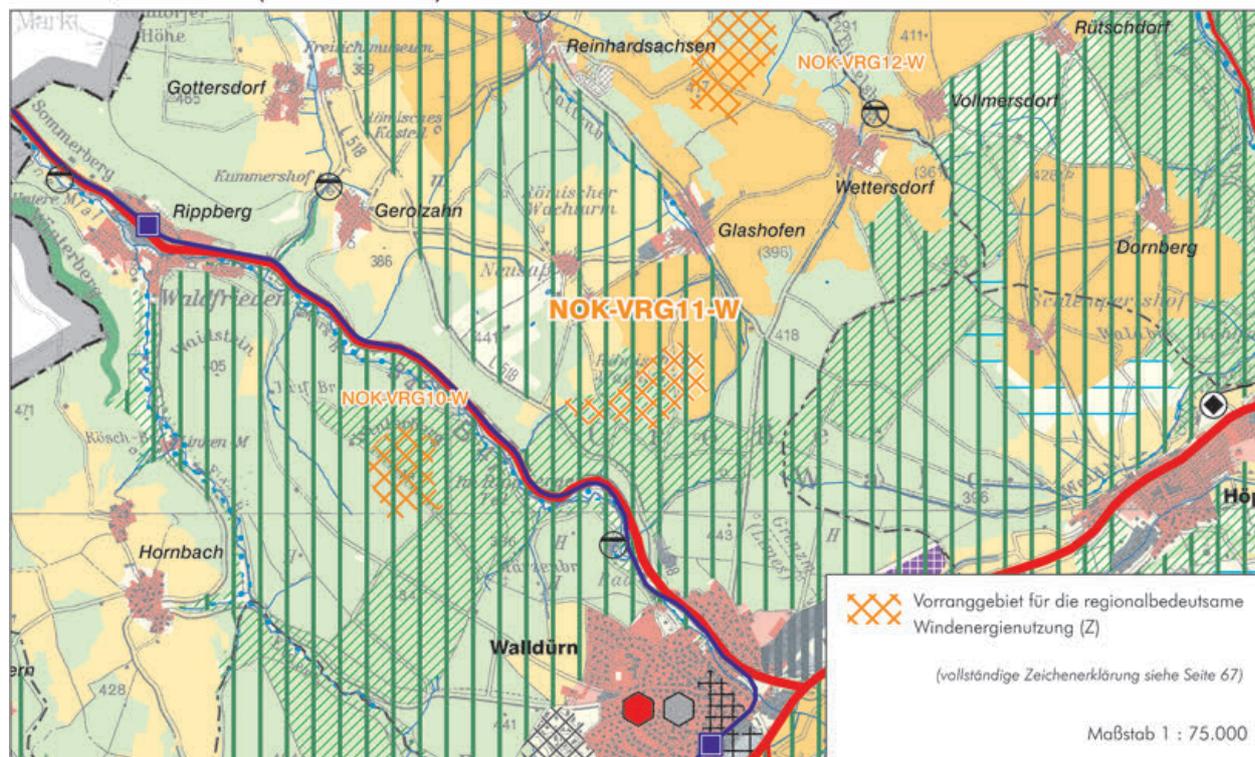


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Halbwegsbild	
Gebietsnummer	NOK-VRG10-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	51,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
	Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8
	Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotop: „Tümpel SO Rippenberg“ (<0,1 ha) und „Weiher SO Rippenberg“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 32 ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W)

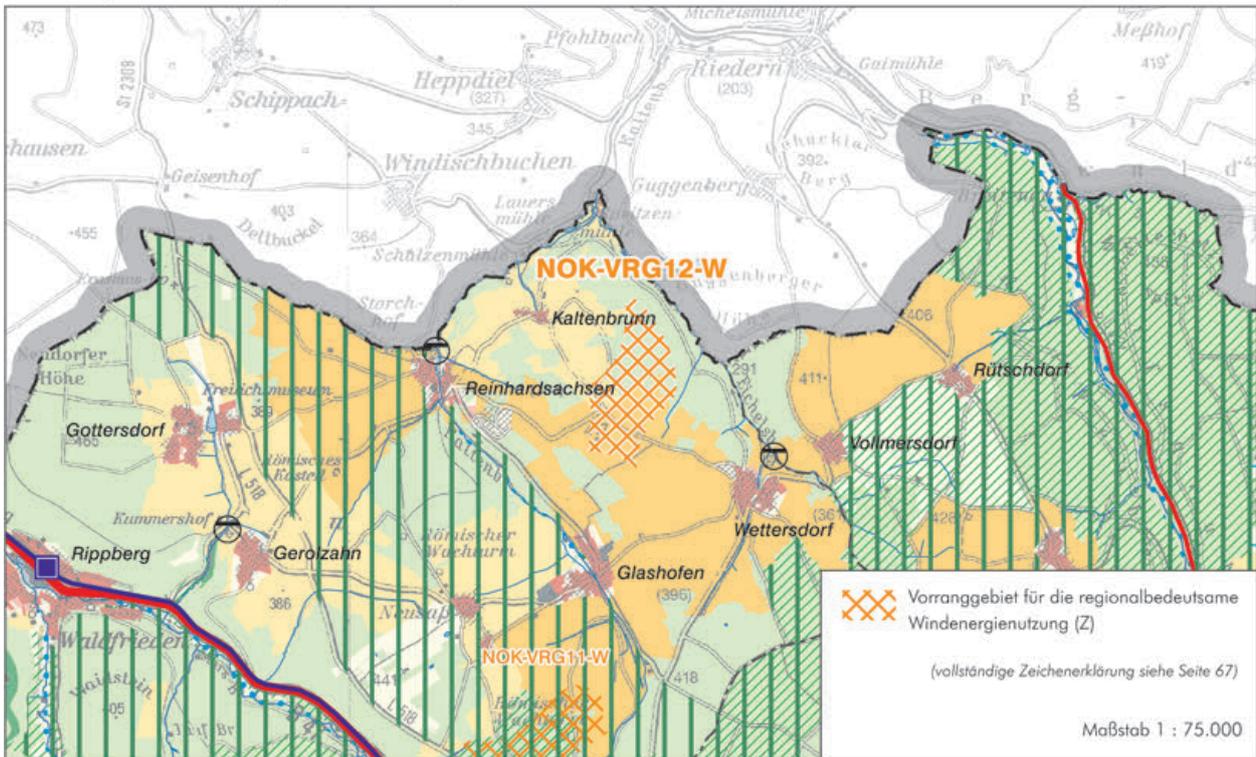


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Waldäcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG11-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	62,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ nicht ein (ca. 850m Abstand zu Glashofen). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope: „Tümpel S Neusaß“ (<0,1 ha) und „Tümpel SO Neusaß“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 0,8ha des VRG liegen im Erholungswald. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Erholungswalds nicht zu erwarten.
- 38,8ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Im VRG verläuft der obergermanisch-rätische Limes. Die konkrete Standortwahl ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W)

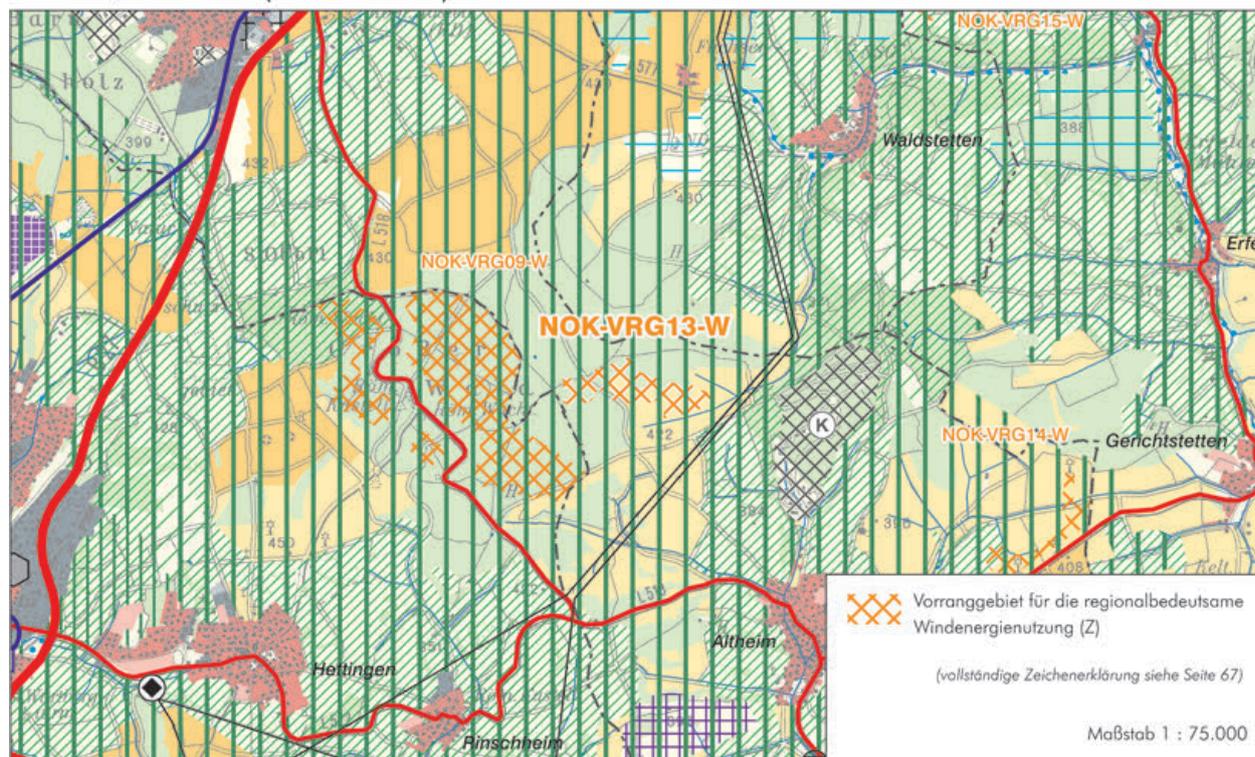


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Tannenäcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG12-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	85	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 5,75	5,50 - 6,00
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ nicht ein (ca. 800m Abstand zu Glashofen und 900m Abstand zu Wettersdorf). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel Kohlschlag NW Wettersdorf“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W)

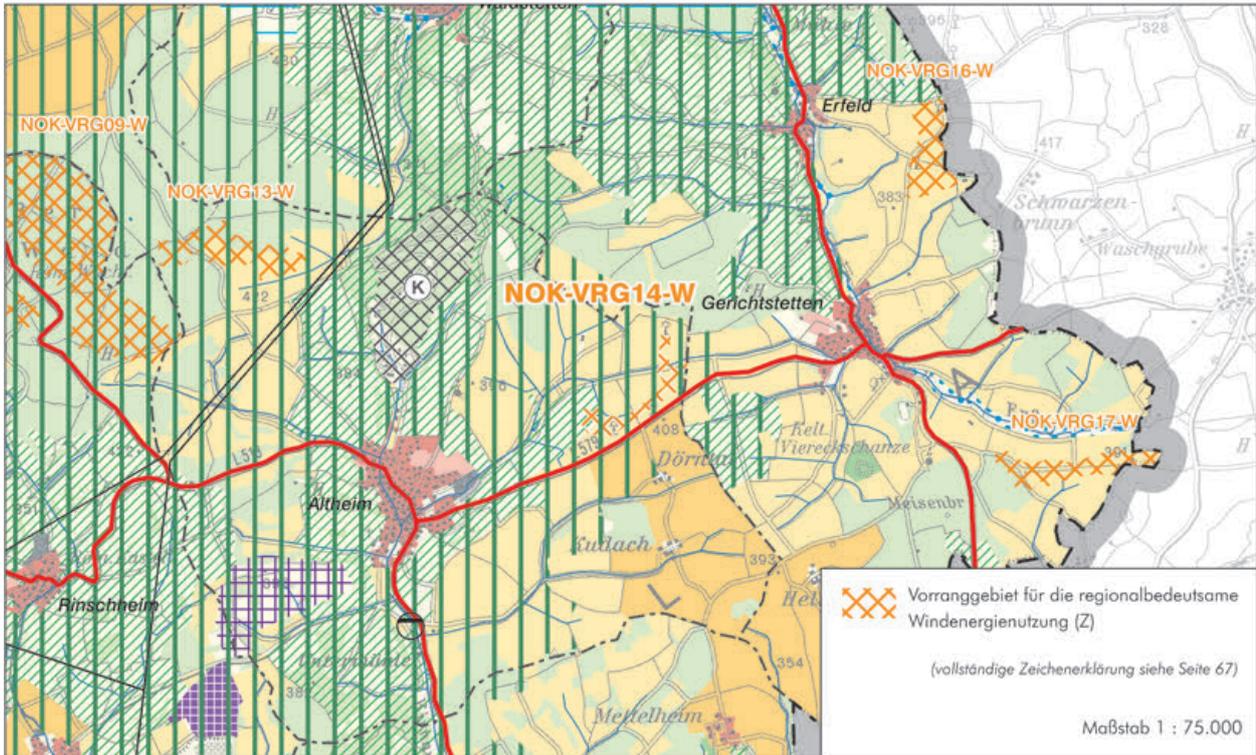


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Bodenwald	
Gebietsnummer	NOK-VRG13-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	42,1	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,25	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Buchen-Eichen-Mischwald NW Altheim“ (0,4 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Walldürn / Altheimer Höhe (NOK-VRG14-W)

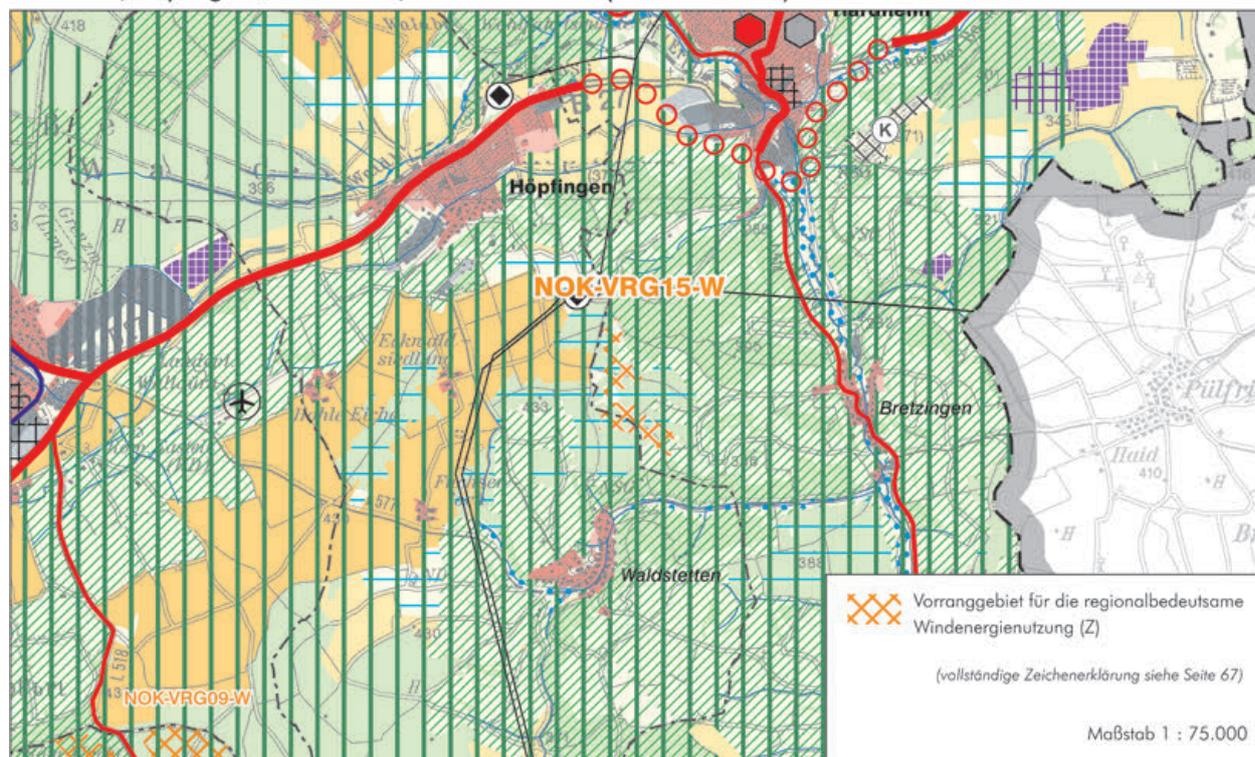


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Altheimer Höhe	
Gebietsnummer	NOK-VRG14-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	25,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ nicht ein (ca. 550 m Abstand zum Aussiedlerhof Dörntal). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von fünf Windenergieanlagen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan) durch das VRG können trotz der Vorbelastung durch fünf bereits errichtete Anlagen bei zukünftigen Maßnahmen zum Repowering nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 3,9 ha des VRG liegen im Biotopverbund. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds nicht zu erwarten.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Dreimärker, Walldürner Wald	
Gebietsnummer	NOK-VRG15-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Hardheim, Höpfingen	
Flächengröße in ha	33,9	
Windhöufigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ nicht ein (ca. 850m Abstand zu Waldstetten). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke auf Steinriegel im ‚Holz‘ westlich von Bretzingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 2,9 ha des VRG liegen im Biotopverbund. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds nicht zu erwarten.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W)

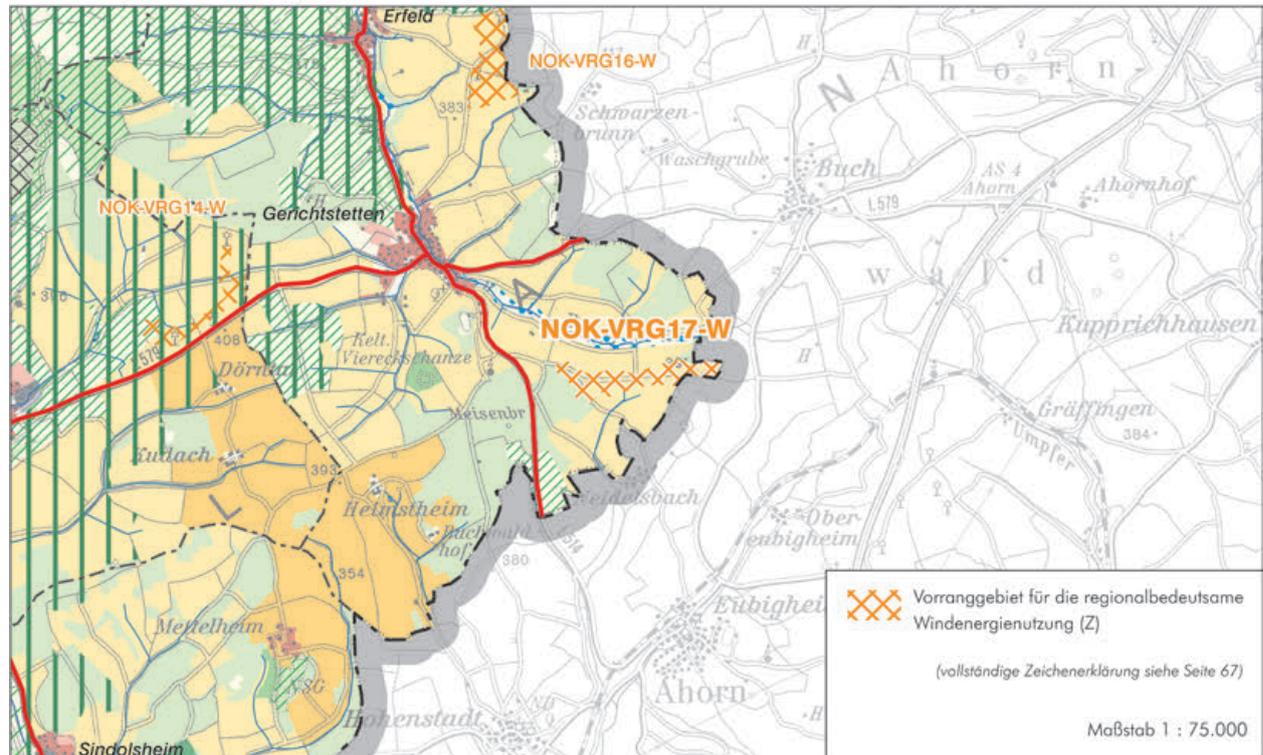


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Hohes Bild, Angelterbusch	
Gebietsnummer	NOK-VRG16-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Hardheim	
Flächengröße in ha	32,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ (ca. 850m Abstand zu Erfeld) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ (ca. 600m Abstand zu Schwarzenbrunn) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von fünf Windenergieanlagen.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel im ‚Angelterbusch‘ südöstlich von Erfeld“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 31,7 ha des VRG liegen im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W)

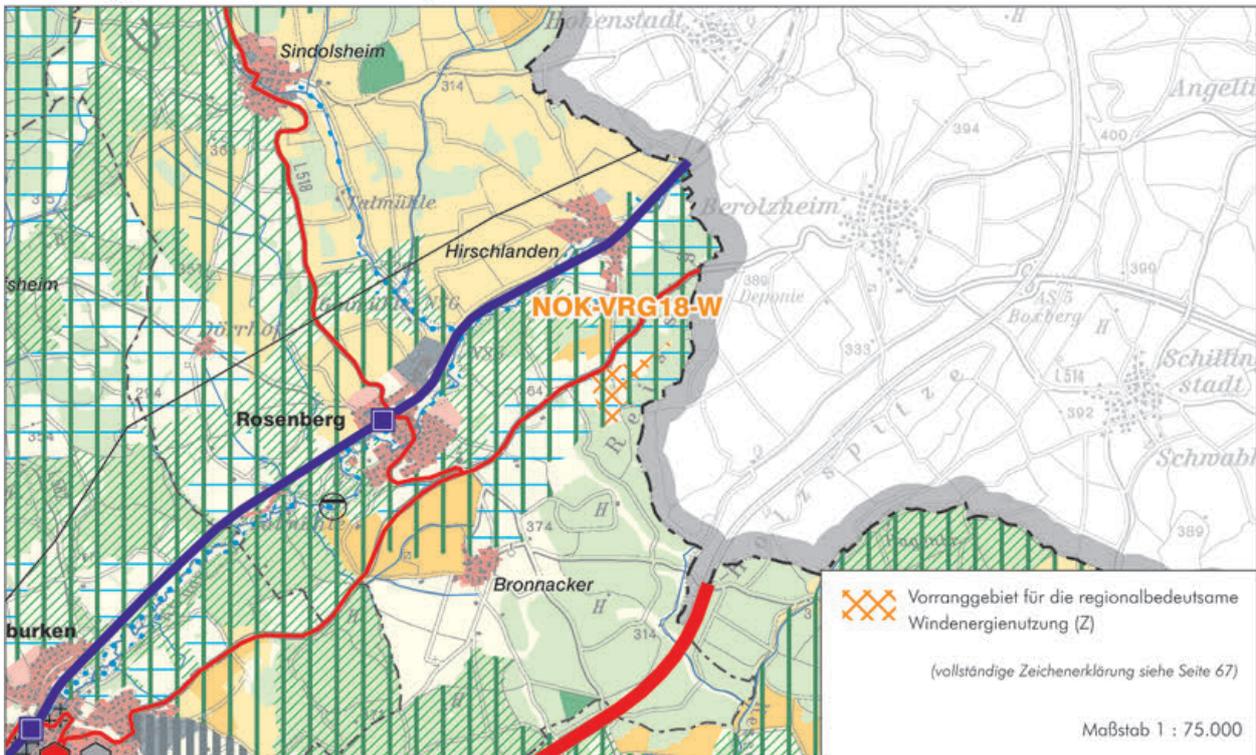


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Hohe Birken	
Gebietsnummer	NOK-VRG17-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Hardheim	
Flächengröße in ha	33,7	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,25	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Rosenberg / Badäcker (NOK-VRG18-W)

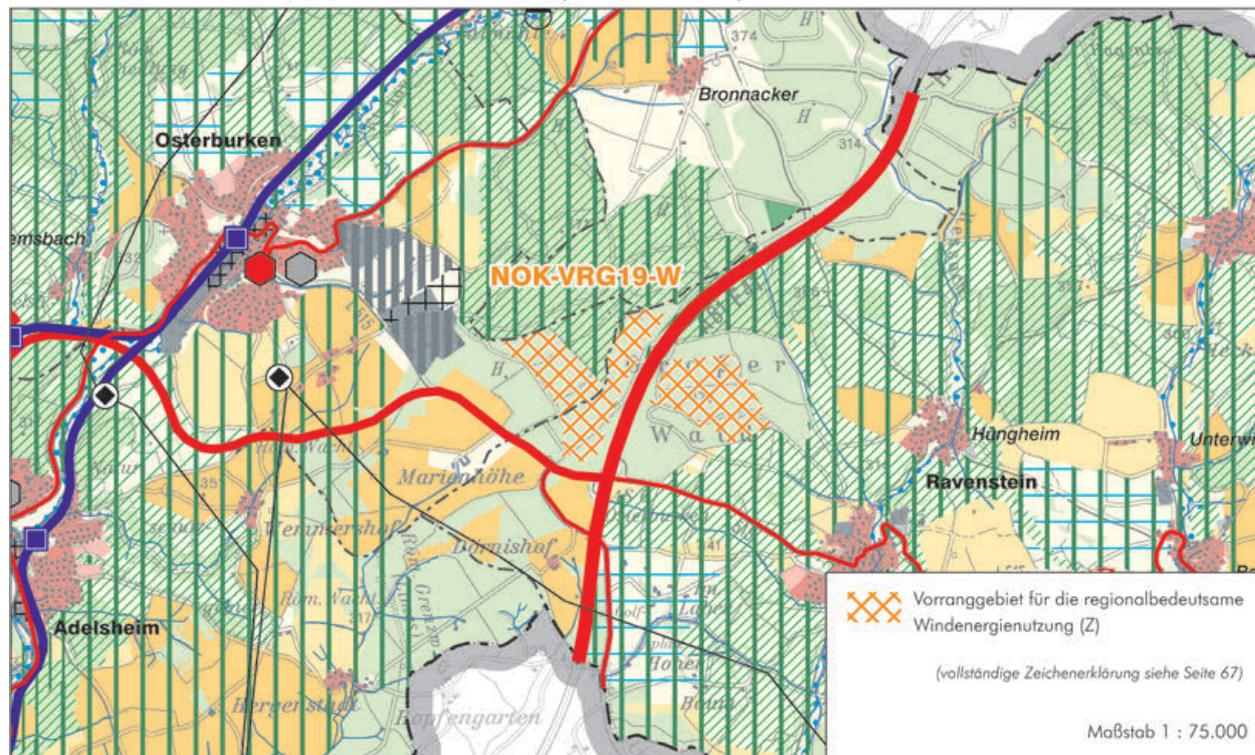


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Badäcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG18-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Rosenberg	
Flächengröße in ha	22,2	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,25	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ (ca. 750m Abstand zu Hirschlanden) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ (ca. 550m Abstand zu Einzelhaus östlich von Rosenberg) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von zwei Windenergieanlagen.
- Im VRG liegen drei gesetzlich geschützte Biotope: „Feldhecke in ‚Badäcker‘ südlich von Hirschlanden“ (<0,1 ha), „Feldhecke in ‚Neuenäcker‘ südlich von Hirschlanden“ (<0,1 ha) und „Feldhecke südlich der B 292 südlich von Hirschlanden“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W)

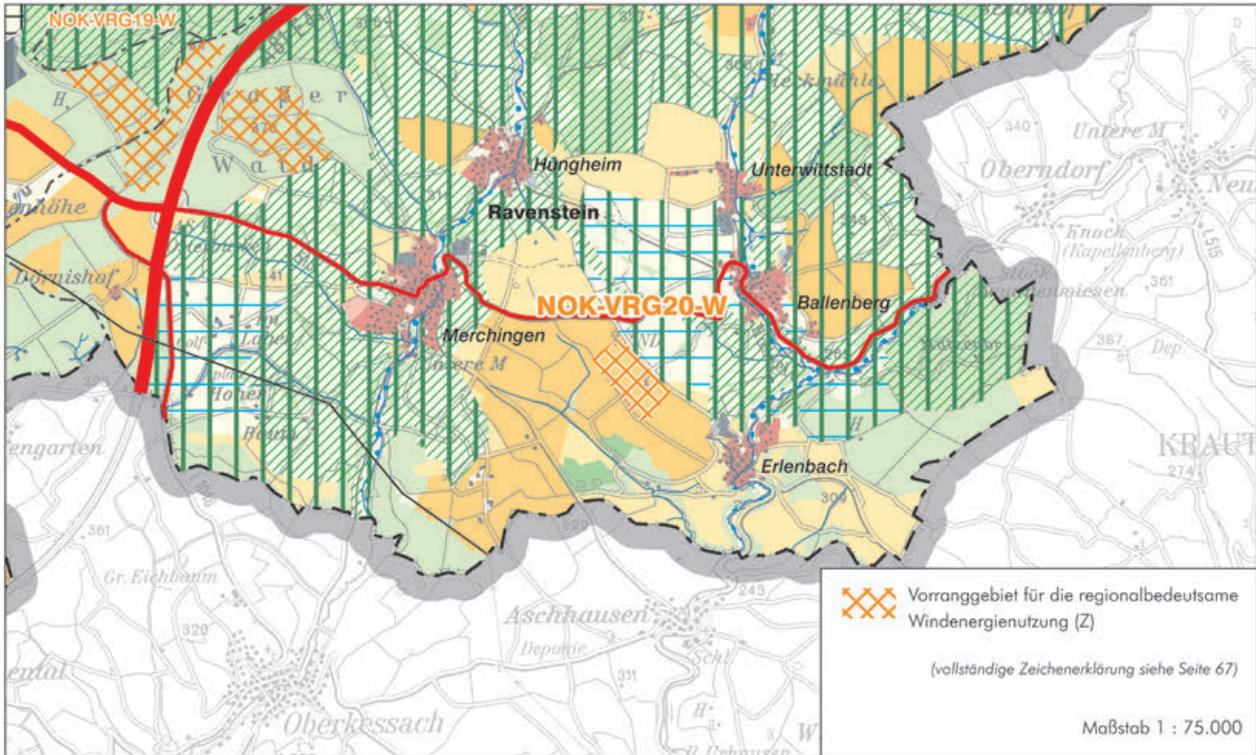


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stöckich, Großer Wald	
Gebietsnummer	NOK-VRG19-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Osterburken, Ravenstein	
Flächengröße in ha	155,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (4 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Waldtümpel Sieben Eichen, SO Osterburken“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 41,2ha des des VRG liegen im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 45,2ha des VRG liegen im Wasserschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- 0,3ha des VRG liegen im Biotopverbund. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds nicht zu erwarten.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W)

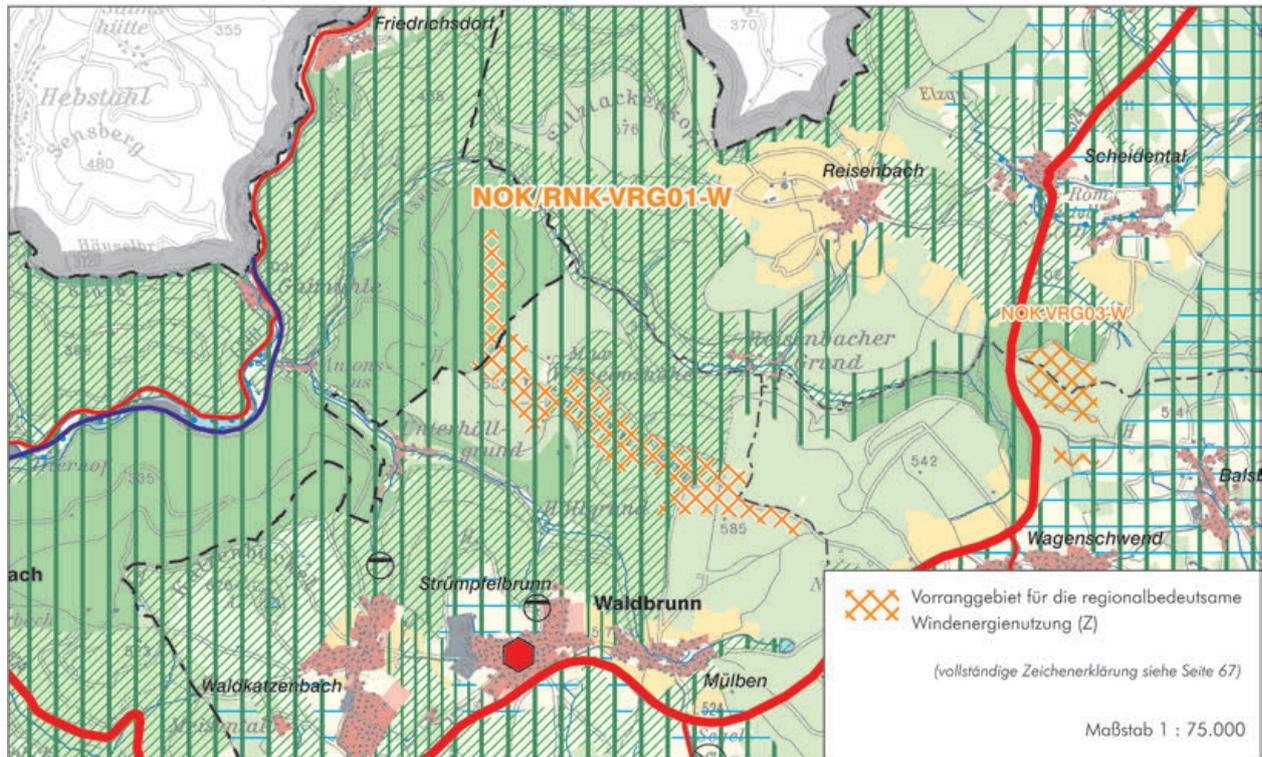


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Galgen, Bürzel	
Gebietsnummer	NOK-VRG20-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Ravenstein	
Flächengröße in ha	31,9	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 5,75	5,75 - 6,00
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ (ca. 750m Abstand zu Erlenbach) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ (ca. 550m Abstand zu Einzelhaus westlich von Erlenbach) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von vier Windenergieanlagen.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel in ‚St. Joh. Kirchlein‘ südöstlich Merchingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen.

Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)

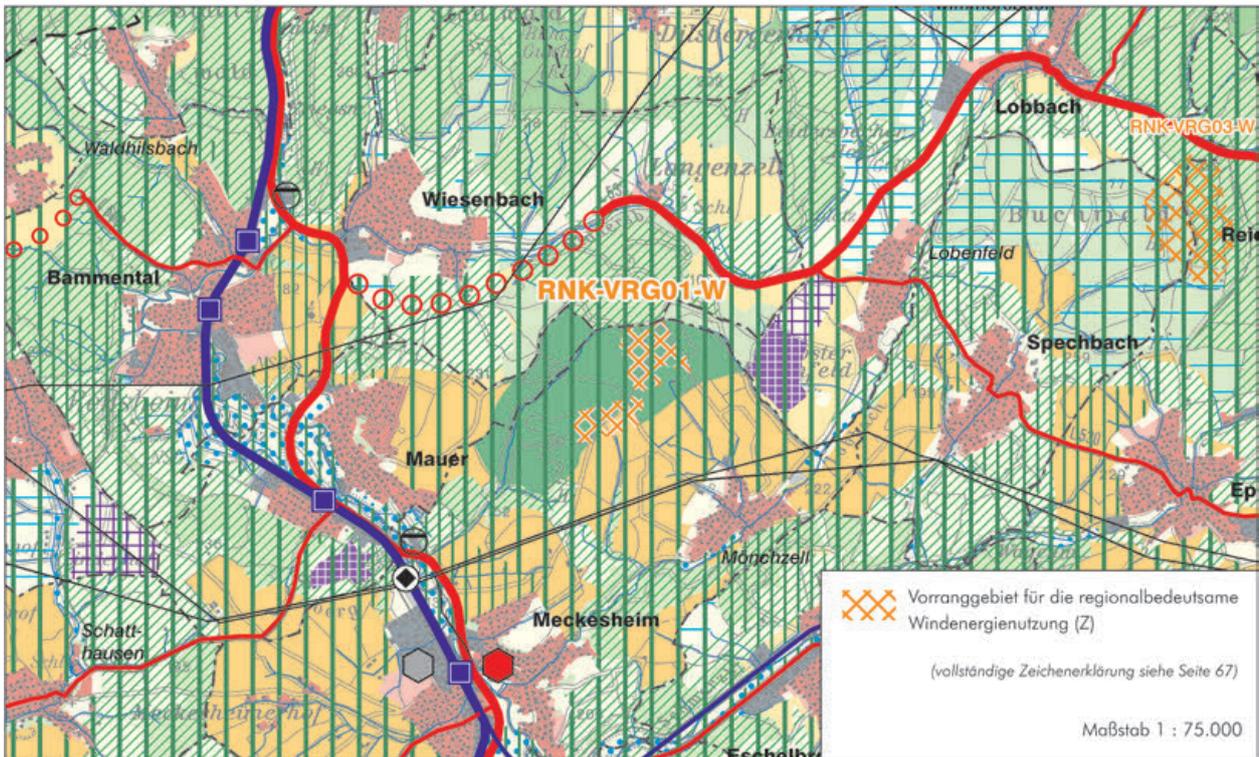


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Markgrafenwald	
Gebietsnummer	NOK/RNK-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Waldbrunn, Eberbach	
Flächengröße in ha	180,4	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,6 - 6,2	6,0 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 6,25	5,50 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (12 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ nicht ein (ca. 250m Abstand zum Jagdschloss Max-Wilhelms-Höhe). Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens belegen, dass mittels technischer Maßnahmen eine Verträglichkeit zwischen Wohnnutzung und Windenergienutzung hergestellt werden kann und die Grenzwerte eingehalten werden können. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Der westliche, im Rhein-Neckar-Kreis gelegene Teilbereich des VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“ (26,6 ha). Im weiteren Verfahren wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Vereinbarkeit des Vorranggebiets Windenergie mit dem Landschaftsschutzgebiet geprüft.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 38,4ha des VRG liegen im Wasserschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- 83,5ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Das Kulturdenkmal „Jagdschloss Max-Wilhelms-Höhe“ befindet sich in einem Abstand von ca. 250m zum VRG (s.o.).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W)

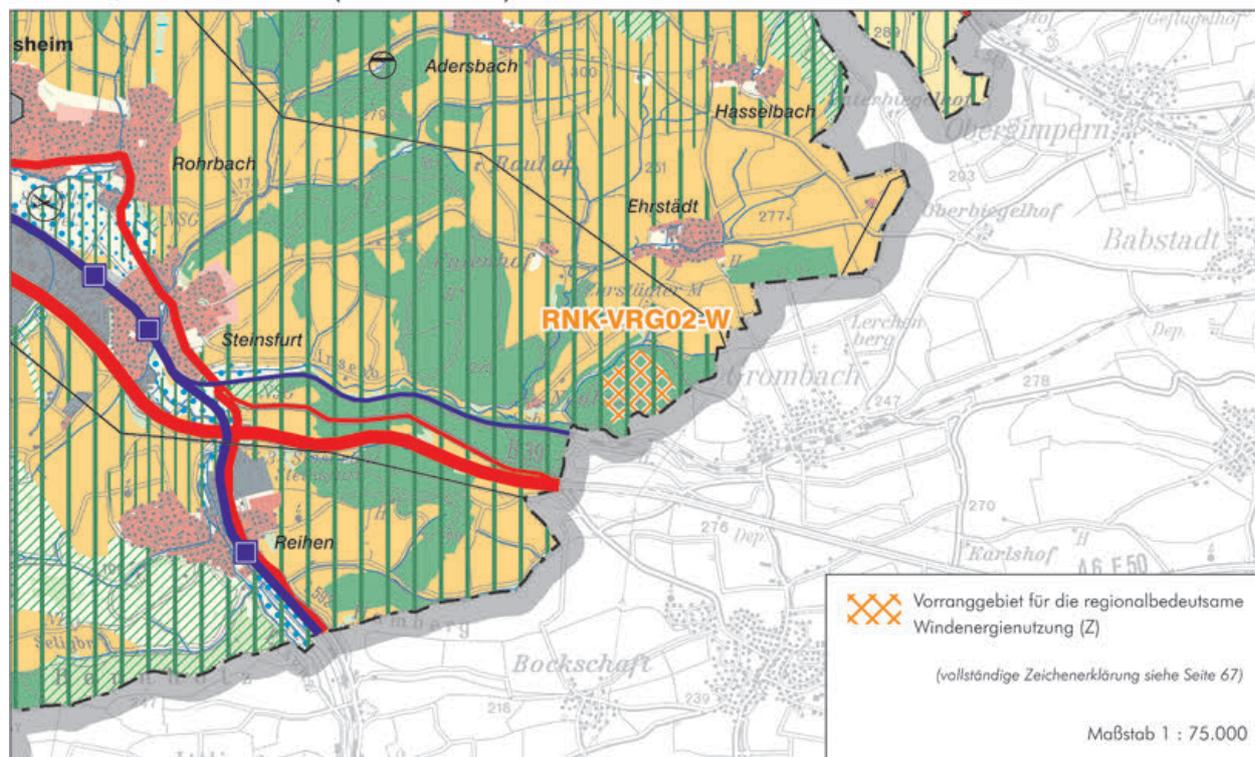


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Brüchel	
Gebietsnummer	RNK-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Meckesheim	
Flächengröße in ha	51,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,50 - 5,25	5,00 - 5,25
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg nördlich Mönchzell - Eichfeld“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 7,2ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wasserschutzgebiets Zone III nicht zu erwarten. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)

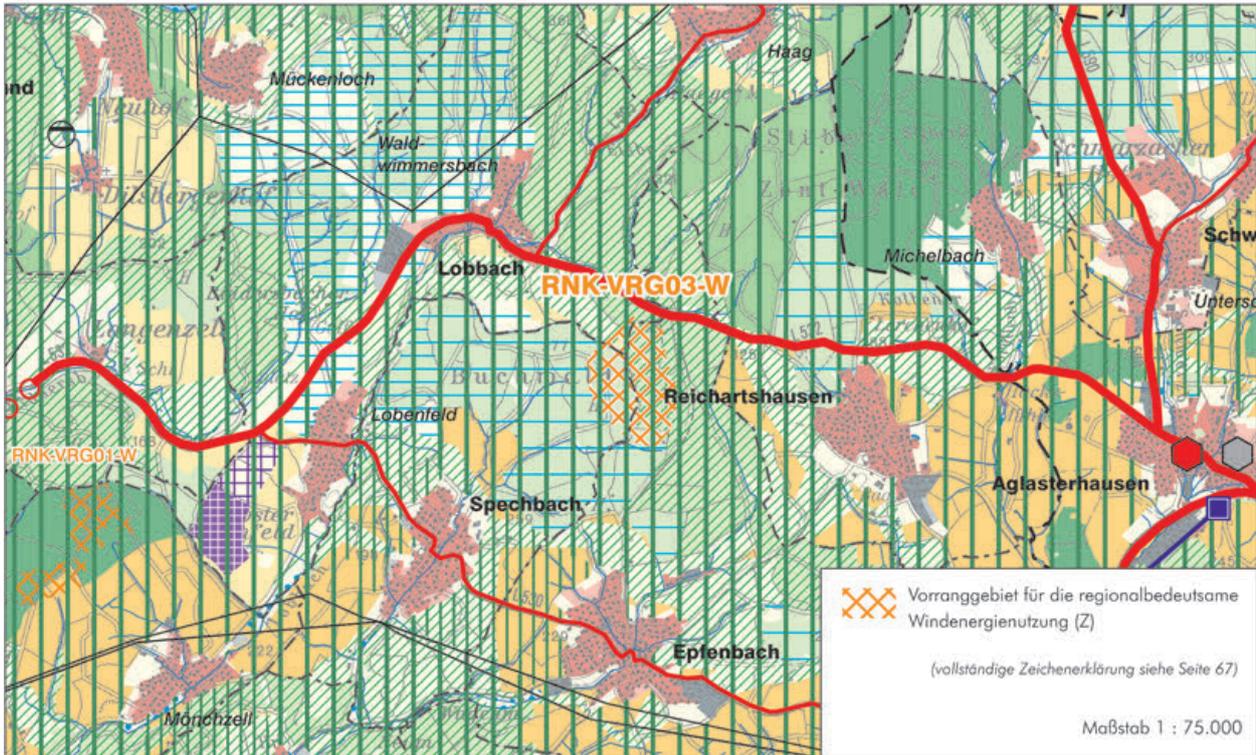


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Dombacher Wald	
Gebietsnummer	RNK-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Sinsheim	
Flächengröße in ha	36,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,25	5,00 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750 m bis 1000 m“ (ca. 750 m Abstand zu Grombach, ca. 900 m Abstand zu Ehrstädt) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ (ca. 550 m Abstand zu Schloss Neuhaus) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Weißstorch) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Das VRG liegt nicht in der direkten Blickachse zum Schloss Neuhaus, so dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Epfenbach, Lobbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W)

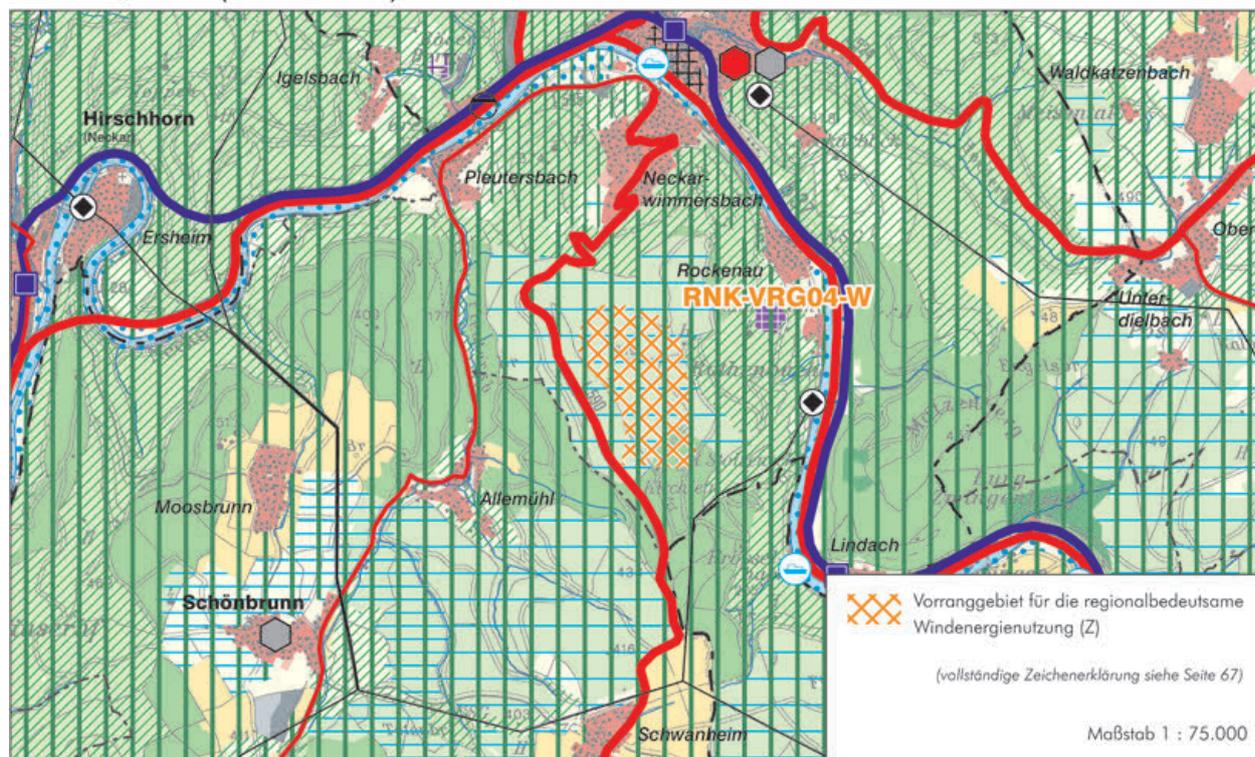


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Dreimärker	
Gebietsnummer	RNK-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Epfenbach, Lobbach, Spechbach	
Flächengröße in ha	80,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,00	5,00 - 5,25
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Felswände SO Waldwimmersbach“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 41,3ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 32,1 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)

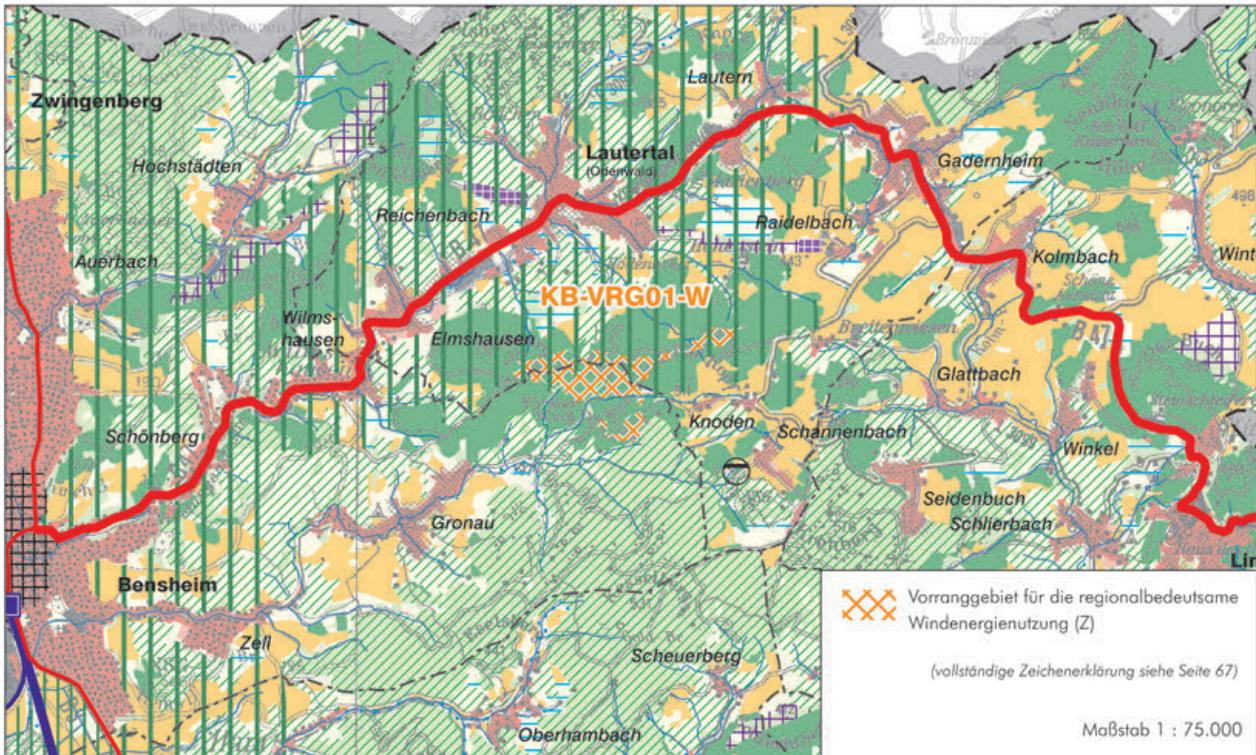


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Hebert	
Gebietsnummer	RNK-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Eberbach	
Flächengröße in ha	128,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,00	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ nicht ein (ca. 750m Abstand zu Neckarwimmersbach). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel im Fronwald N Schwanheim“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“. Im weiteren Verfahren wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Vereinbarkeit des Vorranggebiets Windenergie mit dem Landschaftsschutzgebiet geprüft.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 0,8ha des VRG liegen im Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Bodenschutzwalds / Erosionsschutzwalds nicht zu erwarten.
- 113,6ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Bensheim, Lautertal / Haurod (KB-VRG01-W)

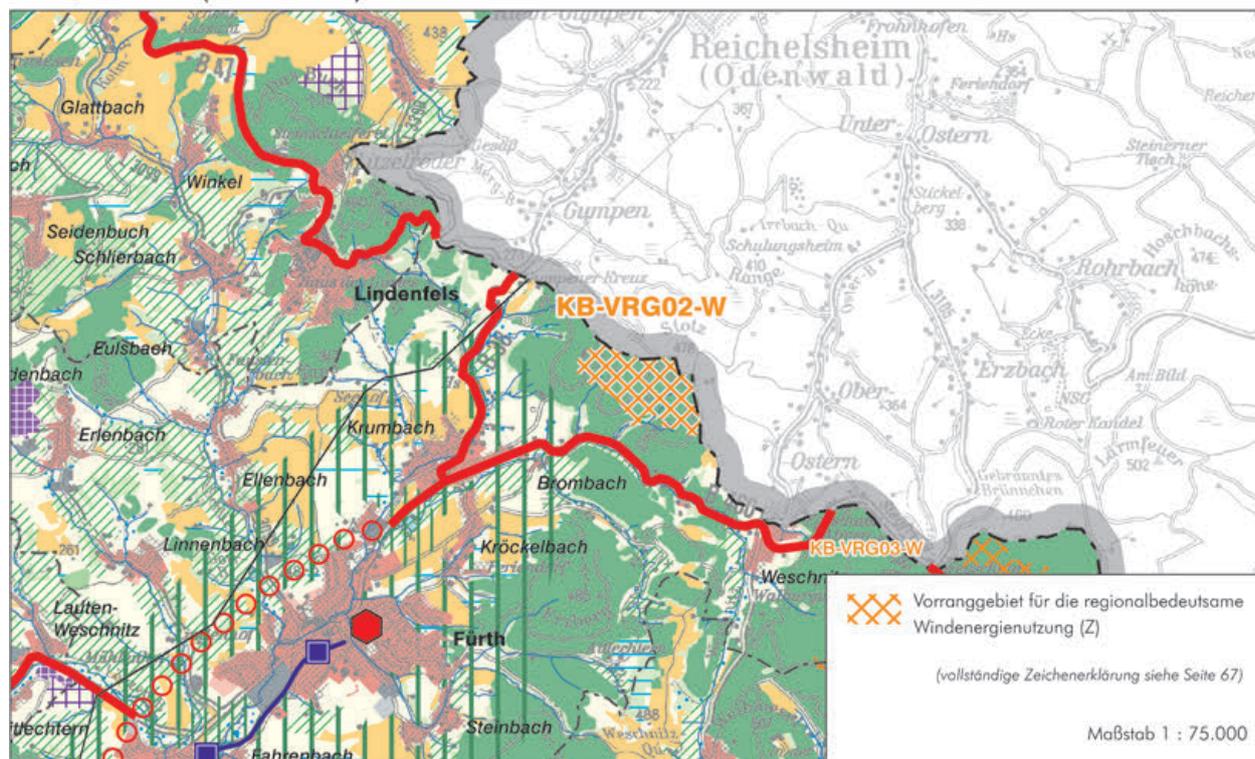


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Haurod	
Gebietsnummer	KB-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Bensheim, Lautertal	
Flächengröße in ha	64,3	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
	Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0
	Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,25
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ nicht ein (mehrere Streusiedlungen/Einzelhäuser im Abstand von 500 bis 750 m). Das VRG wurde mit geringfügig geänderter Gebietsabgrenzung aus dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen übernommen.
- Im VRG liegen drei gesetzlich geschützte Biotope: „Bachlauf südl. Reichenbach“ (0,3 ha), „Nebenbach des Baches aus dem Rehklingen mit Nebenbächen“ (0,1 ha) und „Sickerquelle des von Norden kommenden Quellbaches des Schlieffenbaches“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 9,7ha des VRG liegen im Erholungswald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- 2,5ha des VRG liegen im Biotopverbund. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds nicht zu erwarten.
- 36ha des VRG liegen im Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 20,4ha des VRG liegen im Klimaschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- 9,4ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)

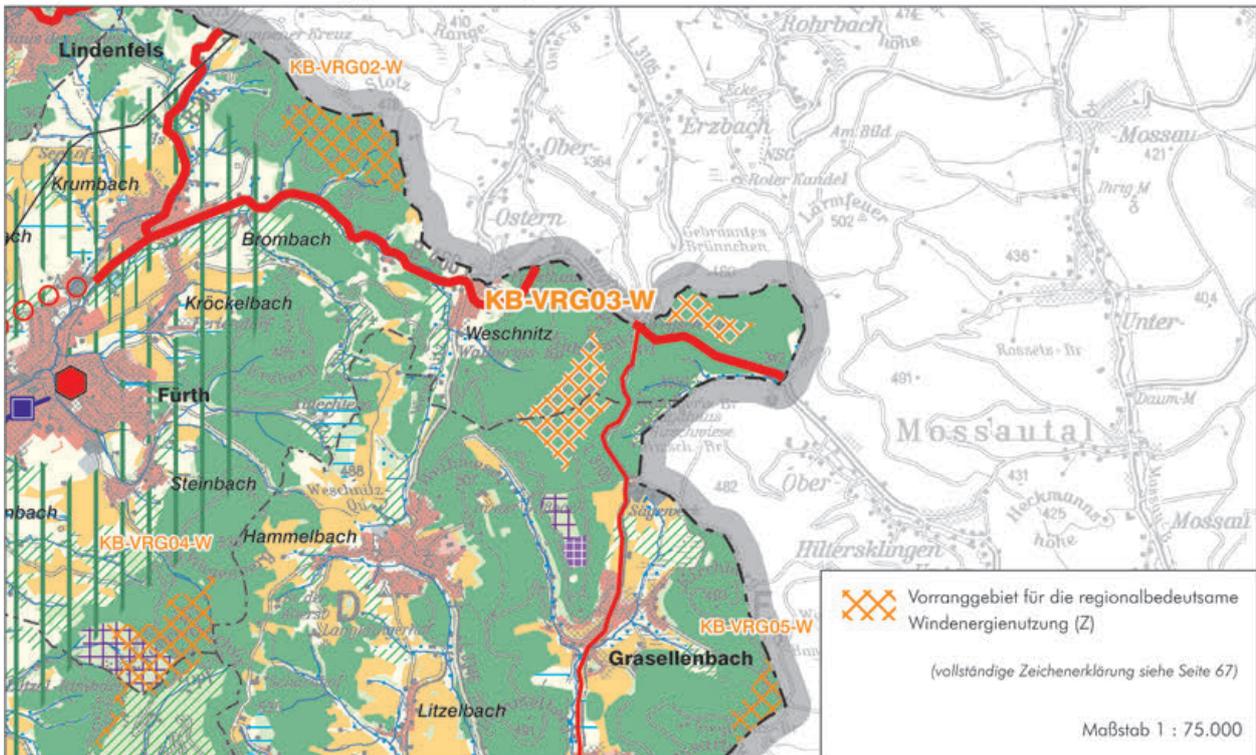


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kohlwald	
Gebietsnummer	KB-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth	
Flächengröße in ha	64,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 6,2	5,6 - 6,6
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,50	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ nicht ein (mehrere Einzelhäuser im Abstand von 500 bis 750 m). Die Festlegung des VRG erfolgte, mit geringfügig geänderter Gebietsabgrenzung, in Abstimmung mit dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen.
- Im VRG liegen vier gesetzlich geschützte Biotope: „Bach beim Kohlwald ostnordöstlich von Brombach“ (<0,1 ha), „Oberlauf des Baches nordöstlich von Brombach“ (<0,1 ha), „Oberlauf des Baches südöstlich des Kohlwaldes“ (0,2 ha) und „Sickerquelle eines Nebenbaches vom Brombach östlich vom Kohlwald“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 -Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 61,8ha des VRG liegen im Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 59,1ha des VRG liegen im Klimaschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 0,4ha des VRG liegen im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50% der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Fürth, Grasellenbach / Kohlberg (KB-VRG03-W)

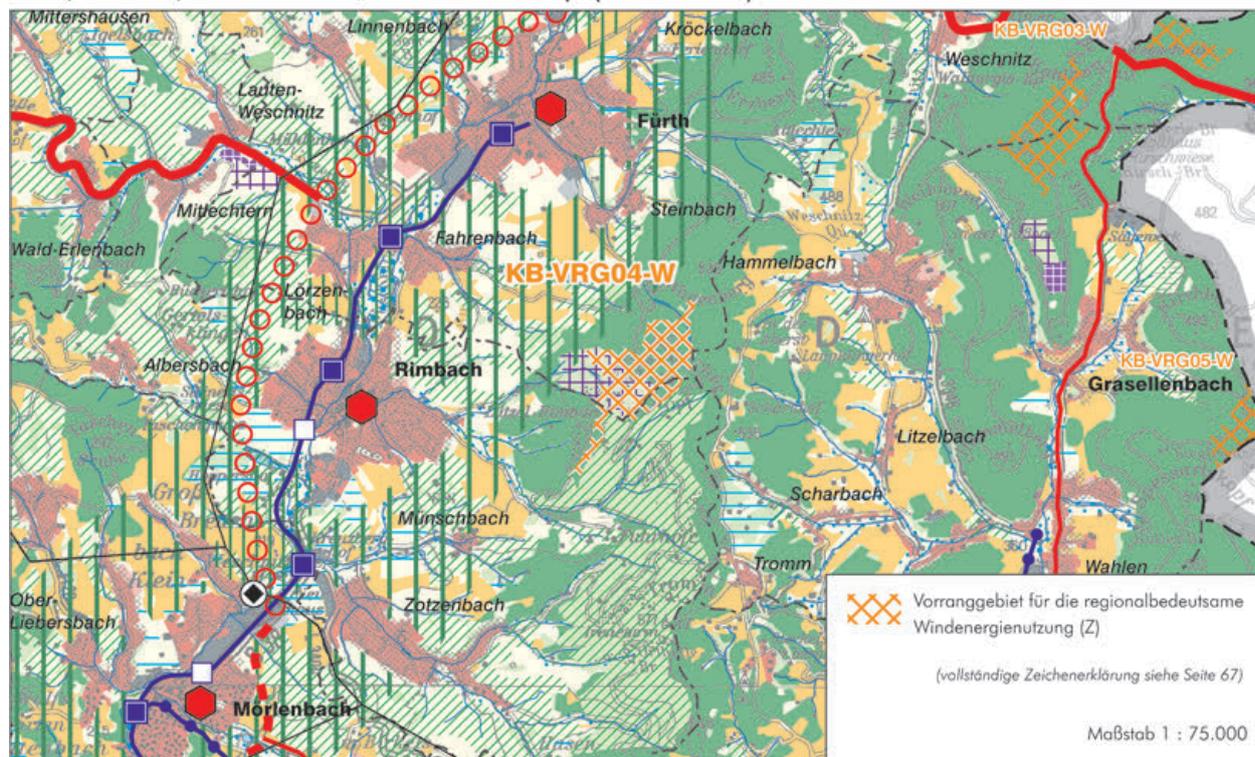


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kohlberg	
Gebietsnummer	KB-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach	
Flächengröße in ha	77,5	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,50 - 6,25	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ nicht ein (mehrere Einzelhäuser im Abstand von 500 bis 750 m). Die Festlegung des VRG erfolgte, mit geringfügig geänderter Gebietsabgrenzung, in Abstimmung mit dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen.
- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 -Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiet aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 26,1 ha des VRG liegen im Erholungswald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 8,9ha des VRG liegen im Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- 36,1 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W)

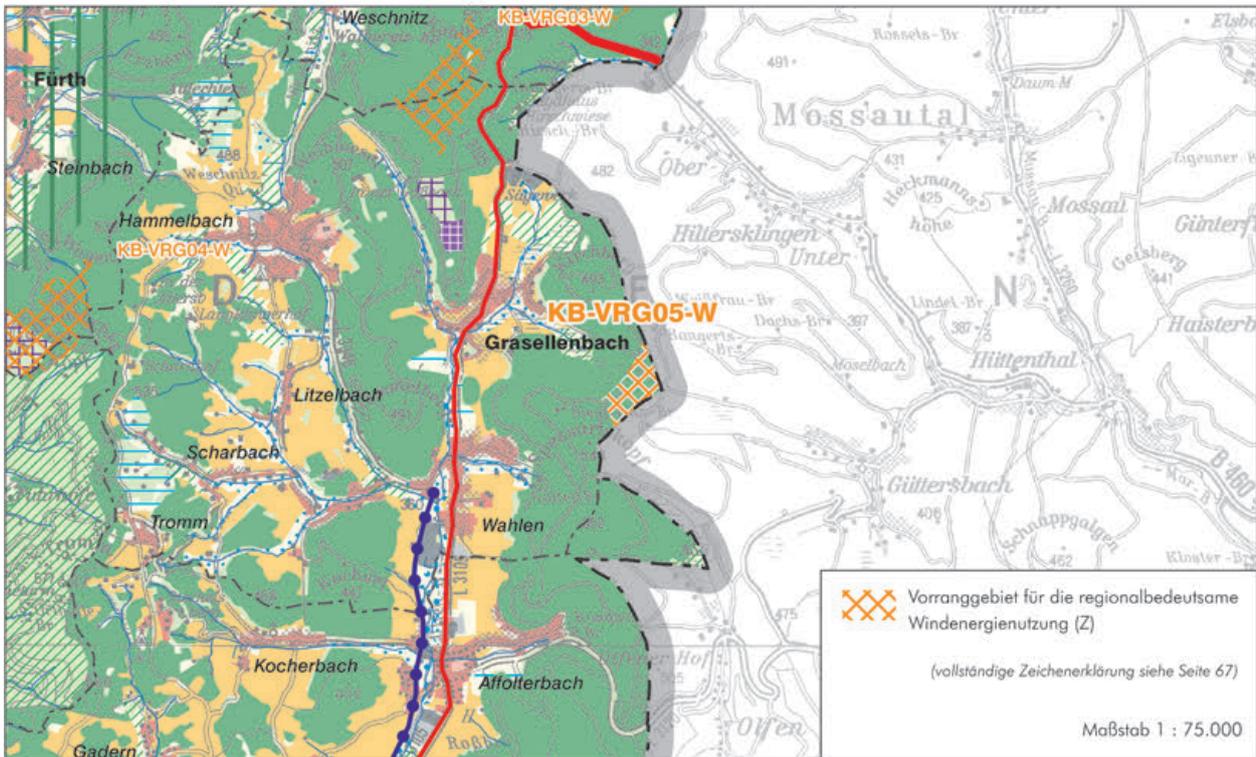


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Fahrenbacher Kopf	
Gebietsnummer	KB-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach, Rimbach	
Flächengröße in ha	76,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,25	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ nicht ein (mehrere Einzelhäuser im Abstand von 500 bis 750 m). Die Festlegung des VRG erfolgte, mit geringfügig geänderter Gebietsabgrenzung, in Abstimmung mit dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen.
- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope: „Sickerquelle des Fahrenbaches östlich von Fahrenbach“ (<0,1 ha) und „Sickerquelle und Quellgerinne des Rimbaches nordöstlich von Rimbach“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 -Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Das VRG liegt im Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Das VRG liegt im Klimaschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 33,4ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Fuchseiche	
Gebietsnummer	KB-VRG05-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Grasellenbach	
Flächengröße in ha	21,1	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 5,75	5,75 - 6,00
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 20ha des VRG liegen im Erholungswald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W)

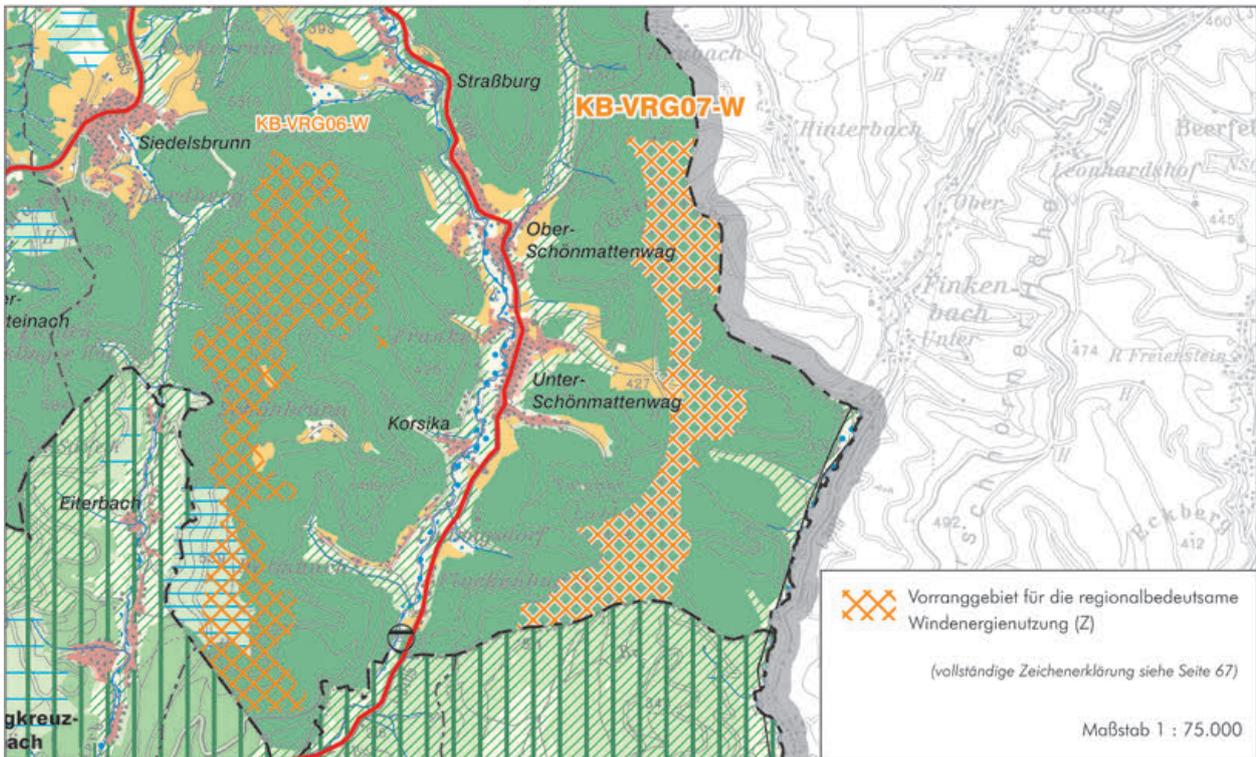


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stillfüssel	
Gebietsnummer	KB-VRG06-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Wald-Michelbach	
Flächengröße in ha	456	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,75	5,75 - 6,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ nicht ein (mehrere Streusiedlungen/Einzelhäuser im Abstand von 500 bis 750 m). Die Festlegung des VRG erfolgte, mit geringfügig geänderter Gebietsabgrenzung, in Abstimmung mit dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Hecke südlich Kautzekopf“ (0,2 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 65,6ha des VRG liegen im Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- 78,5ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W)

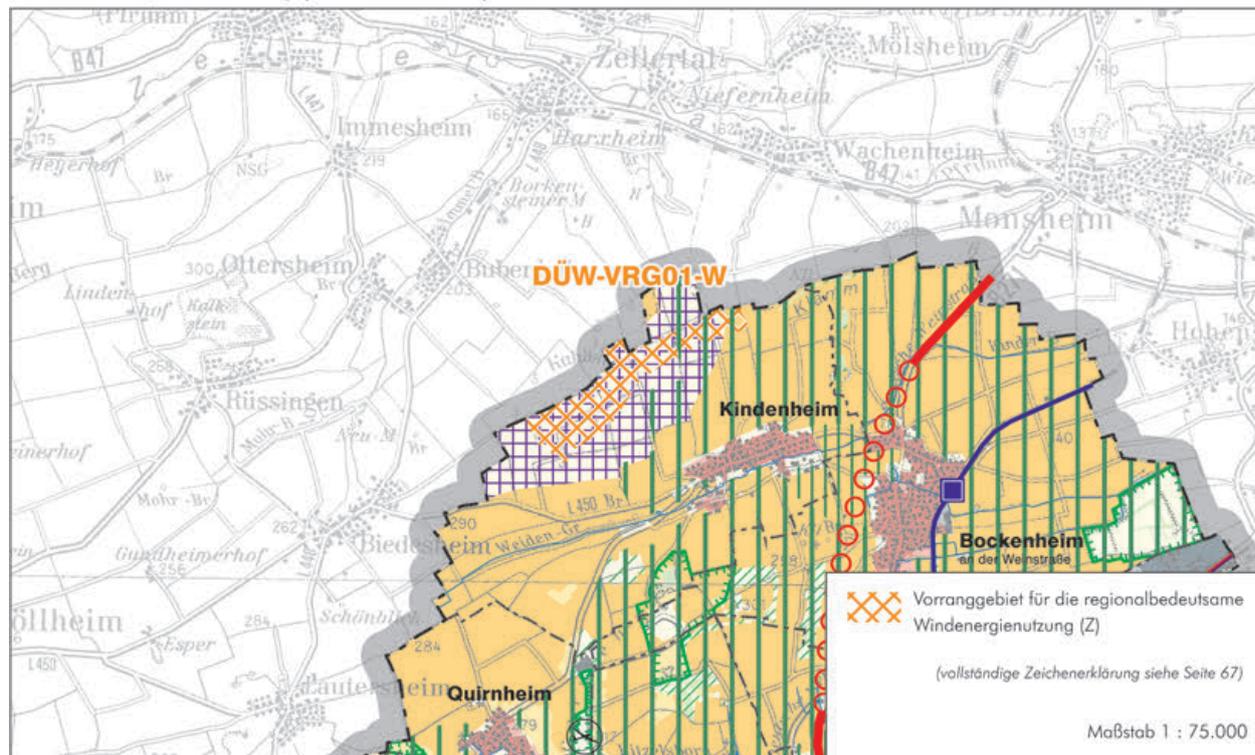


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Auf der Höhe	
Gebietsnummer	KB-VRG07-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Wald-Michelbach	
Flächengröße in ha	292,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,25	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiet aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 10,9ha des VRG liegen im Erholungswald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- 52,2ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W)

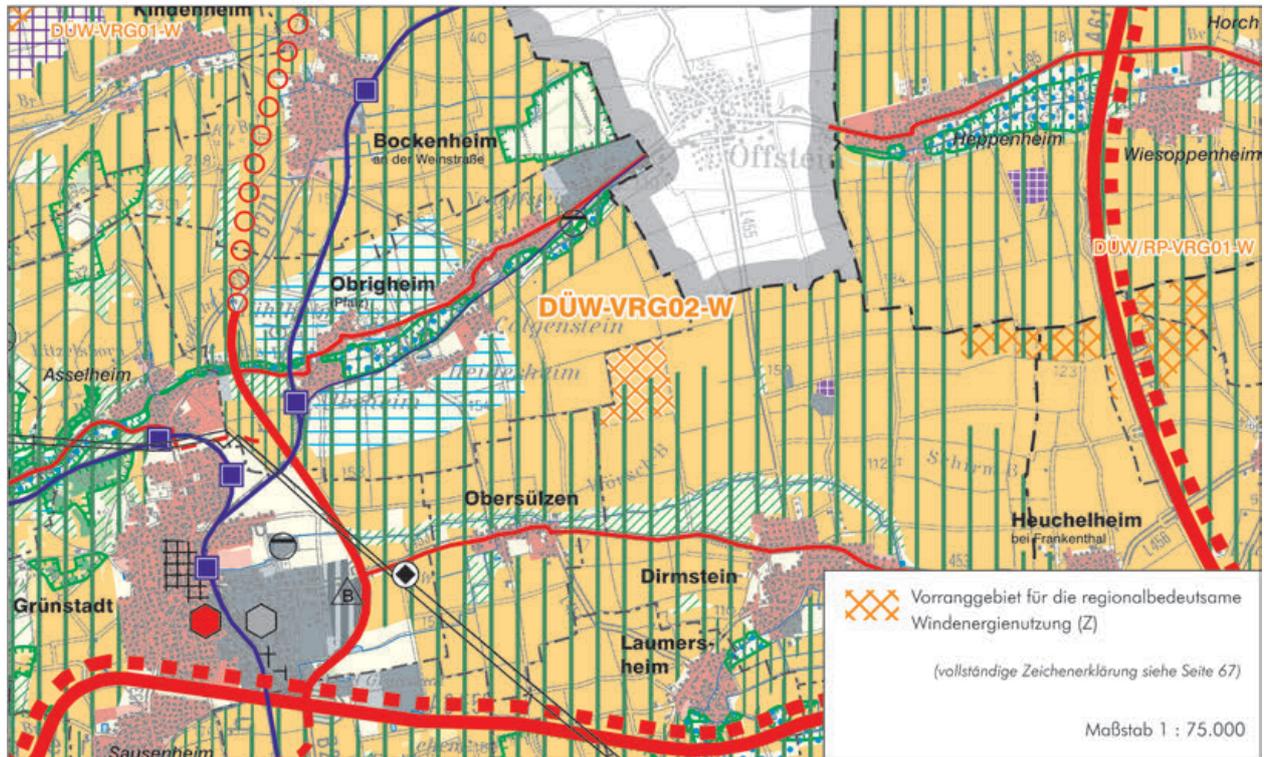


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kahlenberg	
Gebietsnummer	DÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim	
Gemeinde	Kindenheim	
Flächengröße in ha	85,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	6,0 - 6,4	6,4 - 6,6
Gutachten TÜV Süd	6,1 - 6,2	6,2 - 6,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	6	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ nicht ein (ca. 850m Abstand zu Kindenheim). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von sechs Windenergieanlagen.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf, Kornweihe, Wiesenweihe) durch das VRG können trotz der Vorbelastung durch sechs bereits errichtete Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Dirmstein / Schneckenberg (DÜW-VRG02-W)

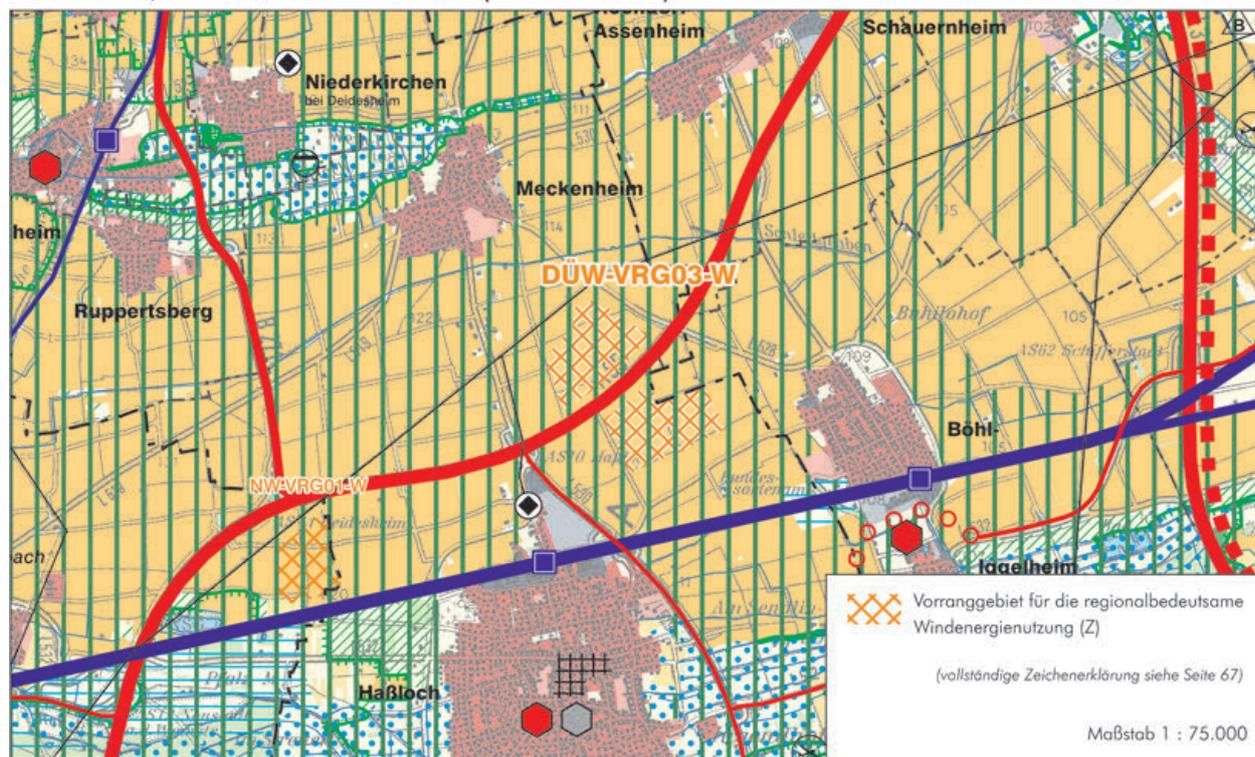


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Schneckenberg	
Gebietsnummer	DÜW-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim	
Gemeinde	Dirmstein	
Flächengröße in ha	49	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,9	6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf, Weihen) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Meckenheim, Haßloch / Schleidhof/Lüßen (DÜW-VRG03-W)

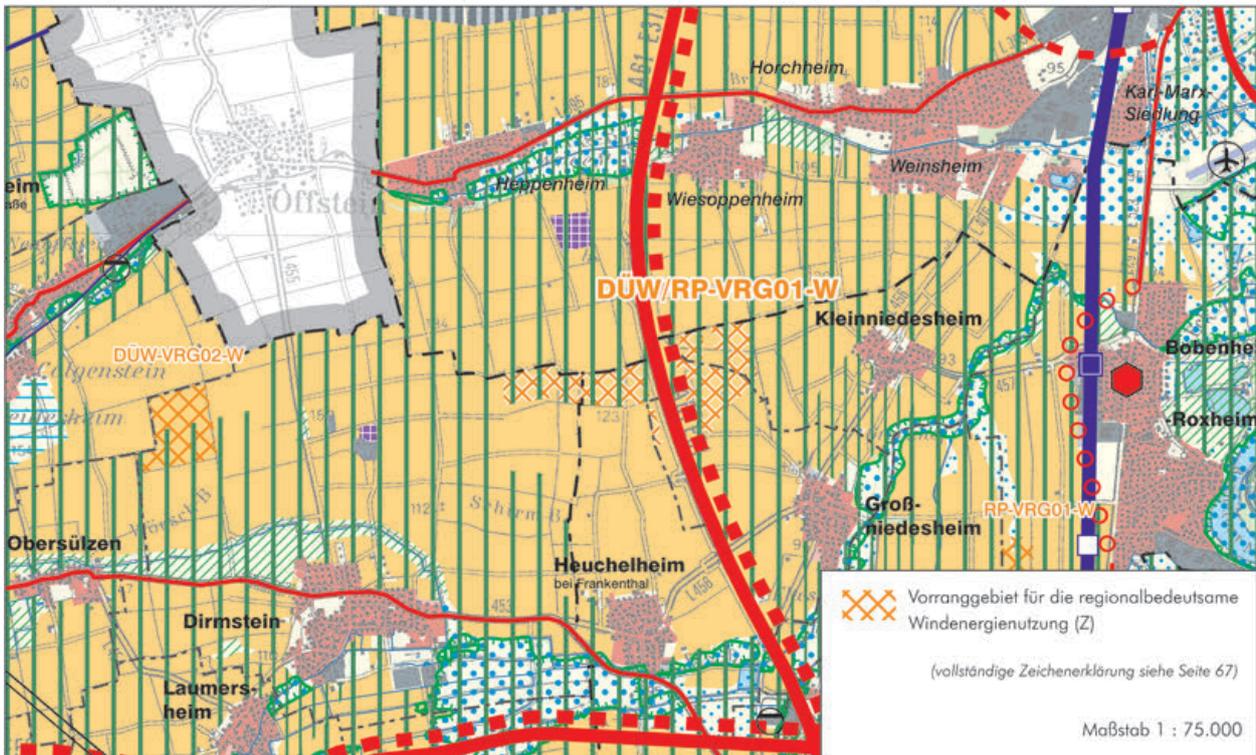


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Schleidhof, Lüßen	
Gebietsnummer	DÜW-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim	
Gemeinde	Haßloch, Meckenheim	
Flächengröße in ha	120,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,4 - 5,7	5,5 - 5,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750 m bis 1000 m“ (ca. 750 m Abstand zu Böhl-Iggelheim, ca. 900m Abstand zu Haßloch) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ (ca. 500m Abstand zu Einzelhäusern südlich von Meckenheim) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von zwei Windenergieanlagen.
- 0,3 ha des VRG liegen im Klimaschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W)

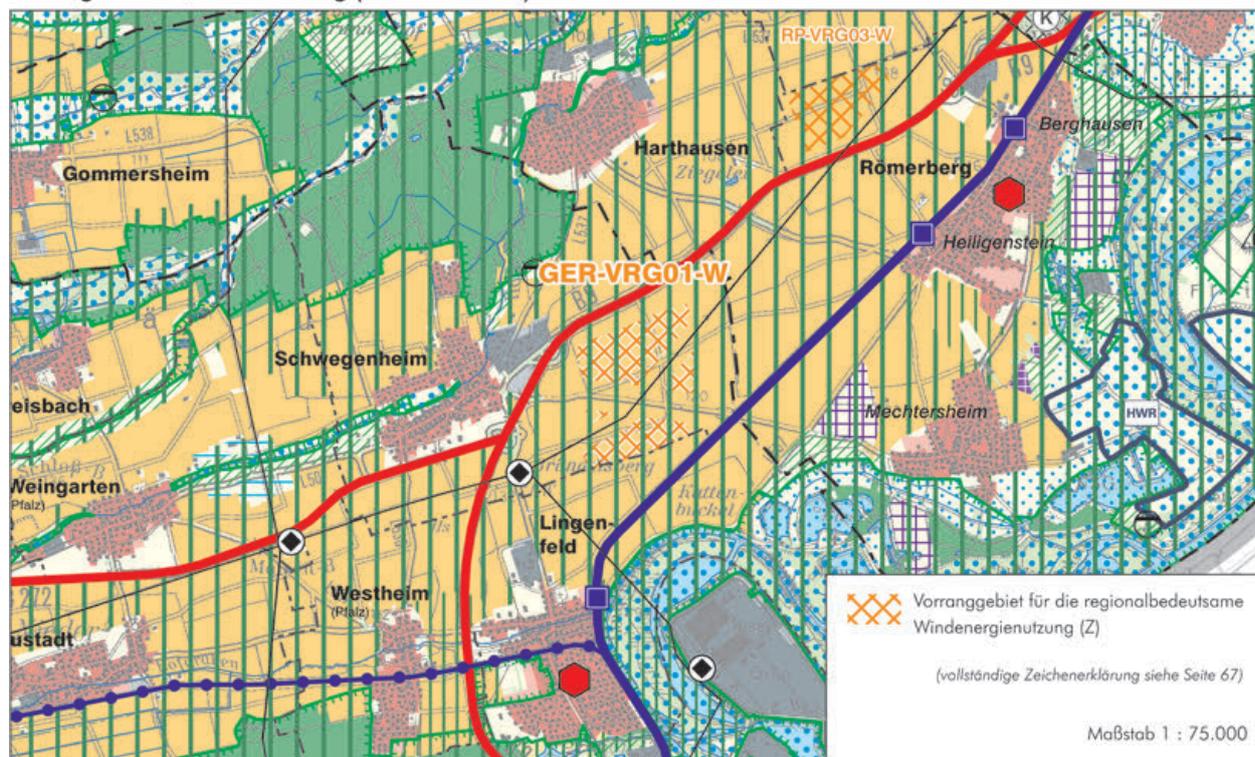


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stahlberg	
Gebietsnummer	DÜW/RP-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim	
Flächengröße in ha	108,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 6,0	5,8 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	8	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,3 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 0,4 ha des VRG liegen im Klimaschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W)

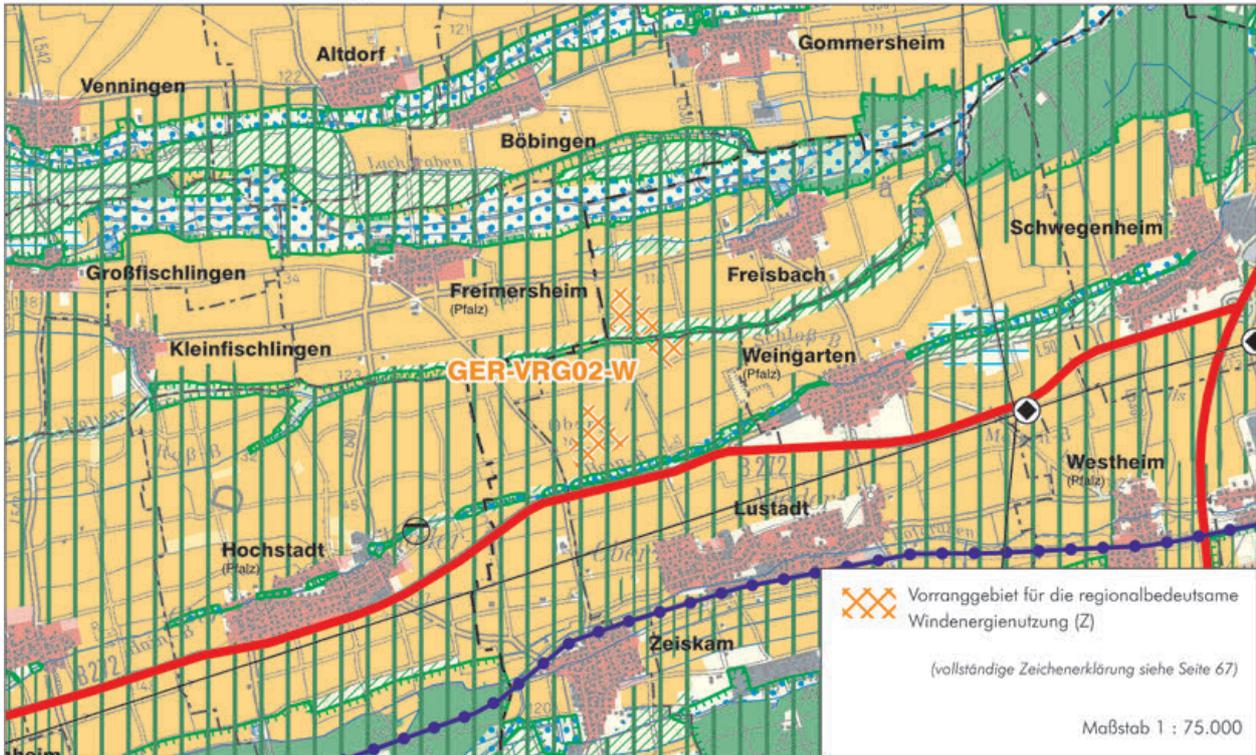


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Bründelsberg	
Gebietsnummer	GER-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Schwegenheim	
Flächengröße in ha	88,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,9 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ nicht ein (ca. 800m Abstand zu Schwegenheim). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der Vertraglichen Vereinbarung zur Windenergiesteuerung des Landkreises Germersheim. Das VRG hat einen Bestand von drei Windenergieanlagen.
- Das VRG liegt in einem Abstand von ca. 820m zum EU-Vogelschutzgebiet „Berghäuser und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“ und in einem Abstand von ca. 870m zum EU-Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ mit mehreren windenergieempfindlichen Vogelarten. Trotz der drei bereits errichteten Windenergieanlagen kann bei einem weiteren Zubau eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Arten nicht ausgeschlossen werden und ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung abschließend zu prüfen (vgl. Kap. „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ im Rahmen der SUP).
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf) durch das VRG können trotz der drei bereits errichteten Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 85,7ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20% der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W)

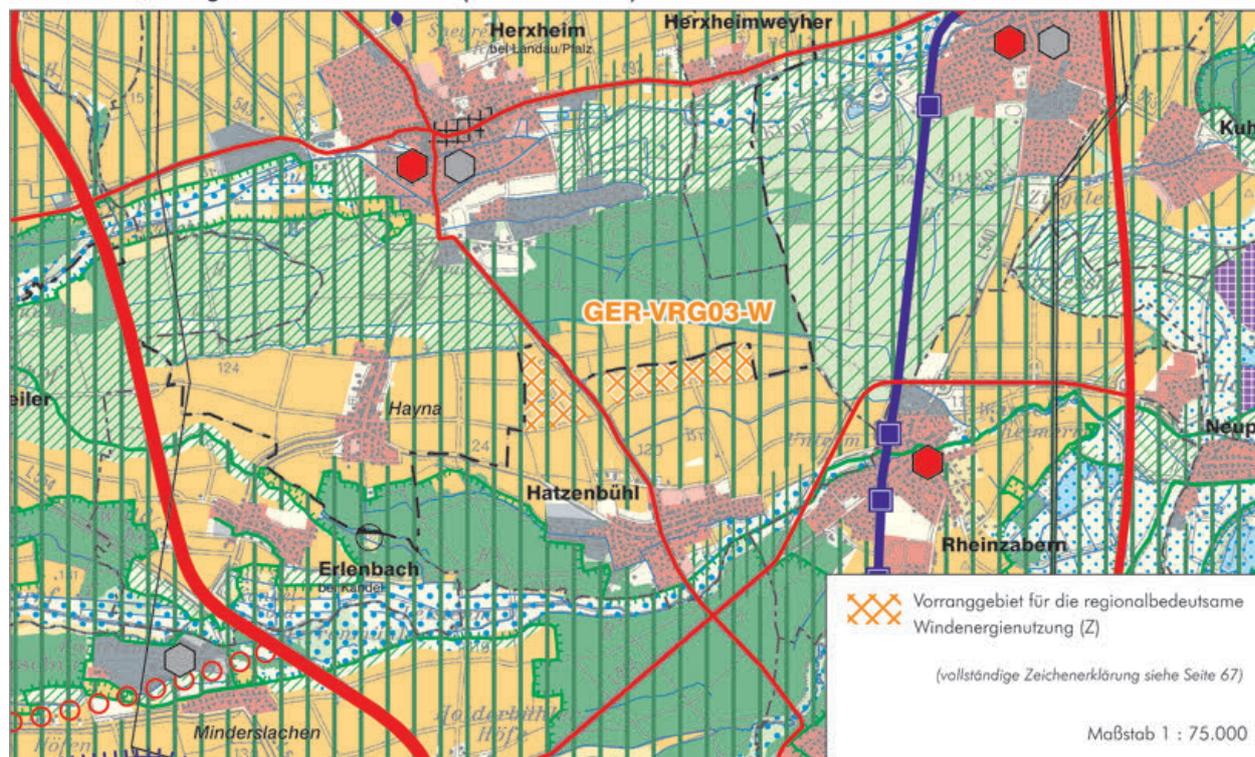


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Niederberg	
Gebietsnummer	GER-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Freisbach, Lustadt	
Flächengröße in ha	49,7	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,8	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG grenzt direkt an das EU-Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ mit mehreren windenergieempfindlichen Vogelarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung abschließend zu prüfen (vgl. Kap. „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ im Rahmen der SUP).
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Weiden-Auenwald“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Im VRG liegt das Naturdenkmal „Orchideenwiese im Bruch“ (ND-7334-224, 0,9 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rohrweihe) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W)

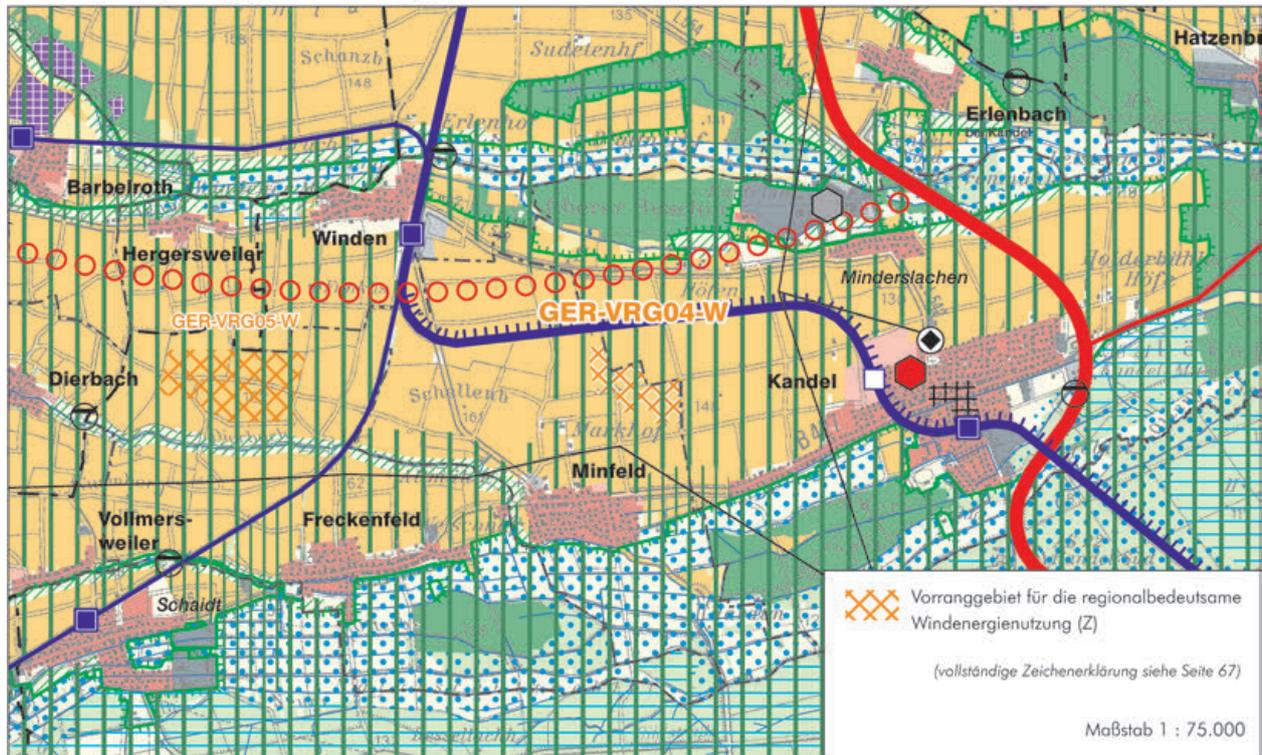


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Am gedrehten Eichelbaum	
Gebietsnummer	GER-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Hatzenbühl	
Flächengröße in ha	76,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,9 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (5 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750 m bis 1000 m“ (ca. 850 m Abstand zu Hatzenbühl) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ (ca. 600 m Abstand zu Einzelhäusern nördlich von Hatzenbühl) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der Vertraglichen Vereinbarung zur Windenergiesteuerung des Landkreises Germersheim.
- Das VRG liegt in einem Abstand von ca. 660 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ mit mehreren windenergieempfindlichen Vogelarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung abschließend zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen (vgl. Kap. „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ im Rahmen der SUP).
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Wiedehopf) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Eine visuelle Beeinträchtigung der historischen Ortskerne in Rheinabern und Hayna kann nicht ausgeschlossen werden.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Minfeld / Galgenberg (GER-VRG04-W)

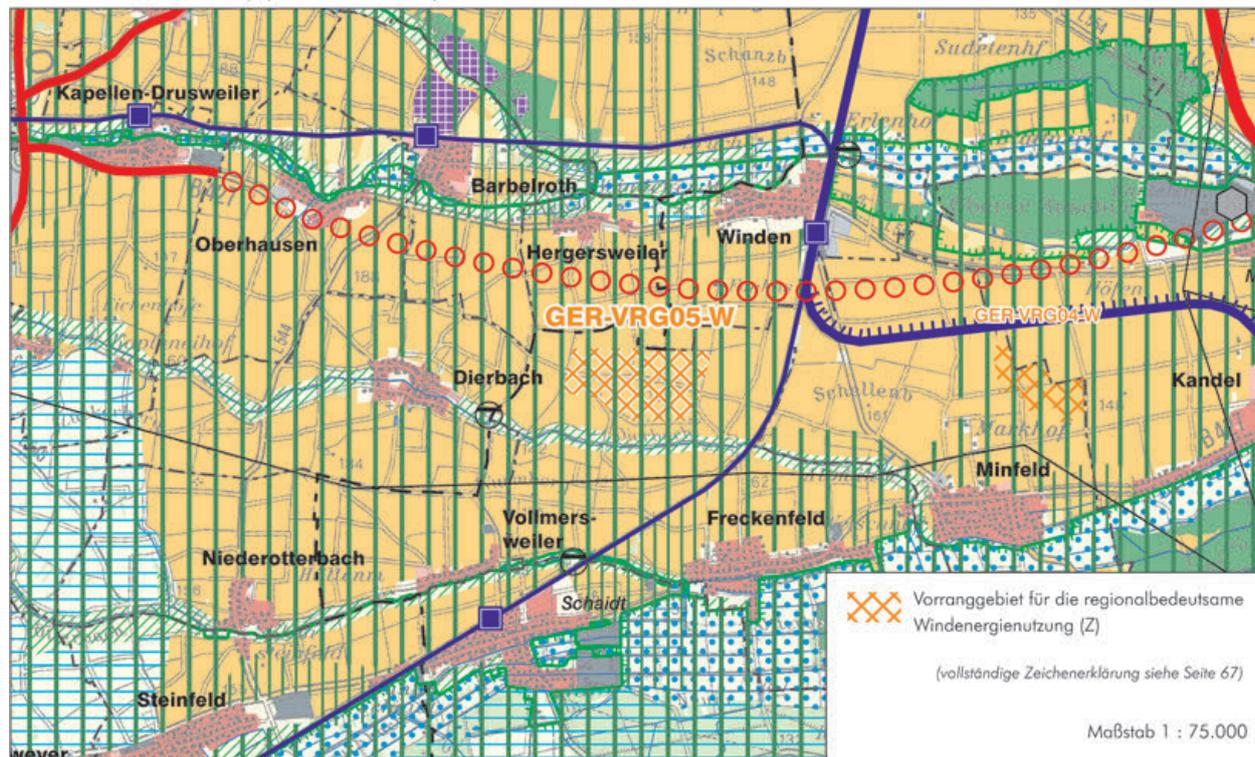


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Galgenberg	
Gebietsnummer	GER-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Minfeld	
Flächengröße in ha	35,4	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,9	6,0 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750m bis 1000m“ (ca. 750m Abstand zu Minfeld und Kandel) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ (ca. 500m Abstand zu Einzelhäusern nördlich von Minfeld) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der Vertraglichen Vereinbarung zur Windenergiesteuerung des Landkreises Germersheim. Das VRG hat einen Bestand von fünf Windenergieanlagen.
- Das VRG liegt in einem Abstand von ca. 820m zum EU-Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ mit mehreren windenergieempfindlichen Vogelarten. Trotz der fünf bereits errichteten Windenergieanlagen kann bei einem zukünftigen Repowering von Anlagen eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Arten nicht ausgeschlossen werden und ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung abschließend zu prüfen (vgl. Kap. „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ im Rahmen der SUP).
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rohrweihe, Wachtelkönig, Milane, Weißstorch) durch das VRG können trotz der fünf bereits errichteten Windenergieanlagen bei einem zukünftigen Repowering nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W)

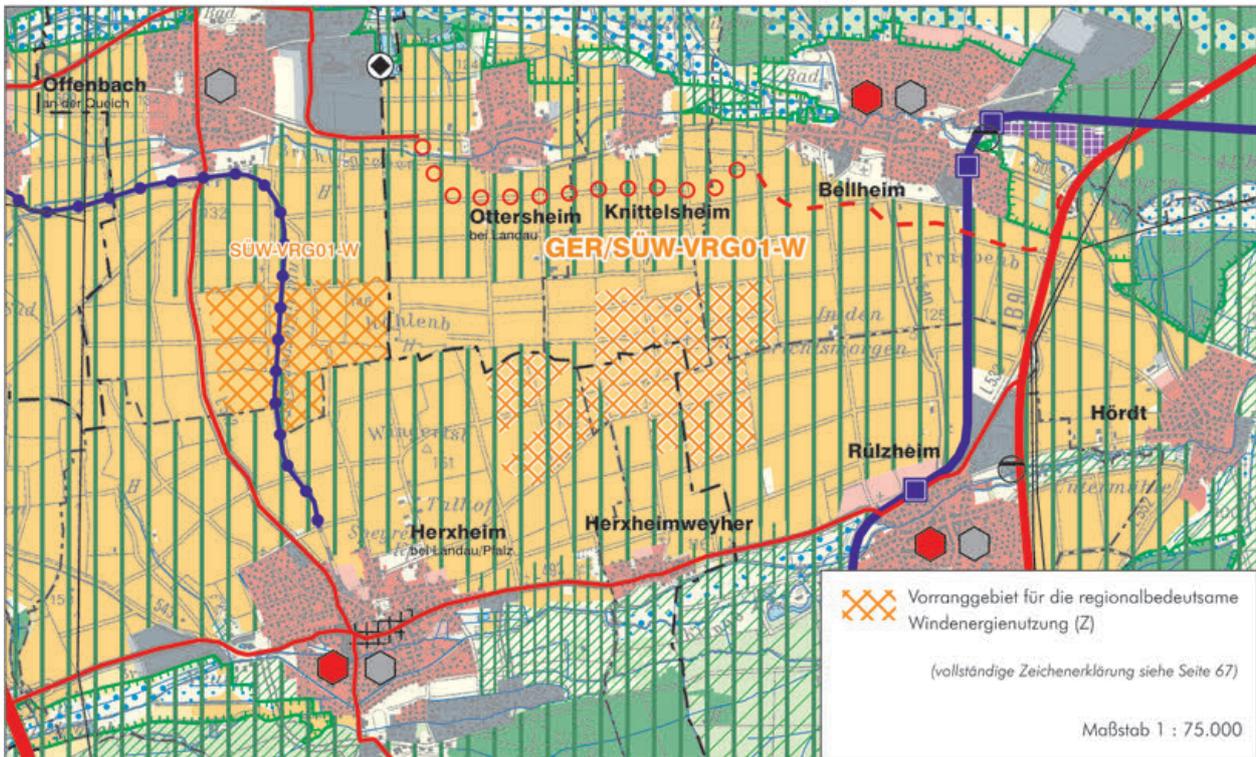


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Salzberg	
Gebietsnummer	GER-VRG05-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Freckenfeld	
Flächengröße in ha	85	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,6 - 5,8	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,9	5,9 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500m bis 750m“ nicht ein (ca. 650m Abstand zu Einzelhaus südlich von Winden). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der Vertraglichen Vereinbarung zur Windenergiesteuerung des Landkreises Germersheim.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W)

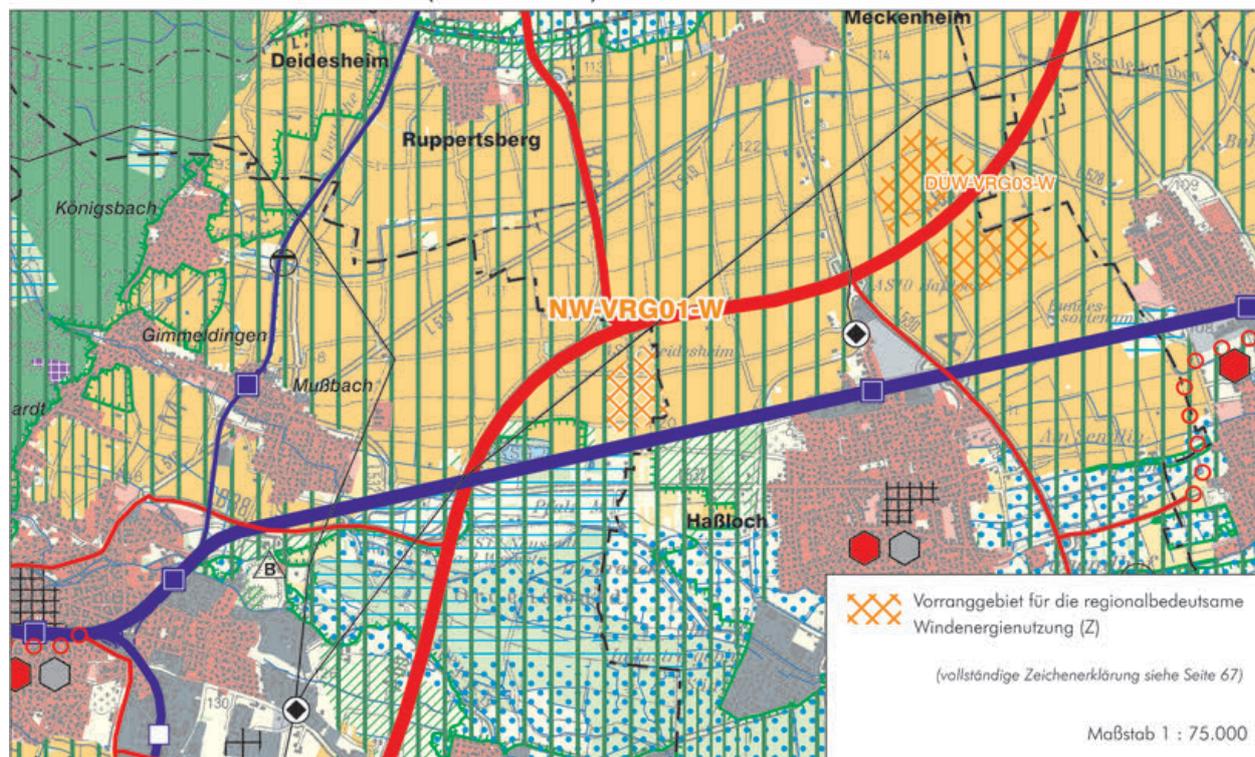


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Gollenberg	
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Landkreis Südliche Weinstraße	
Gemeinde	Bellheim, Herxheim, Herxheimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	
Flächengröße in ha	332,8	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 6,0	5,8 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	9	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750 m bis 1000 m“ (ca. 800 m Abstand zu Herxheimweyher) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ (mehrere Einzelhäuser) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der Vertraglichen Vereinbarung zur Windenergiesteuerung des Landkreises Germersheim. Das VRG hat einen Bestand von neun Windenergieanlagen.
- 0,9ha des VRG liegen im Klimaschutzwald. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Klimaschutzwalds nicht zu erwarten.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)

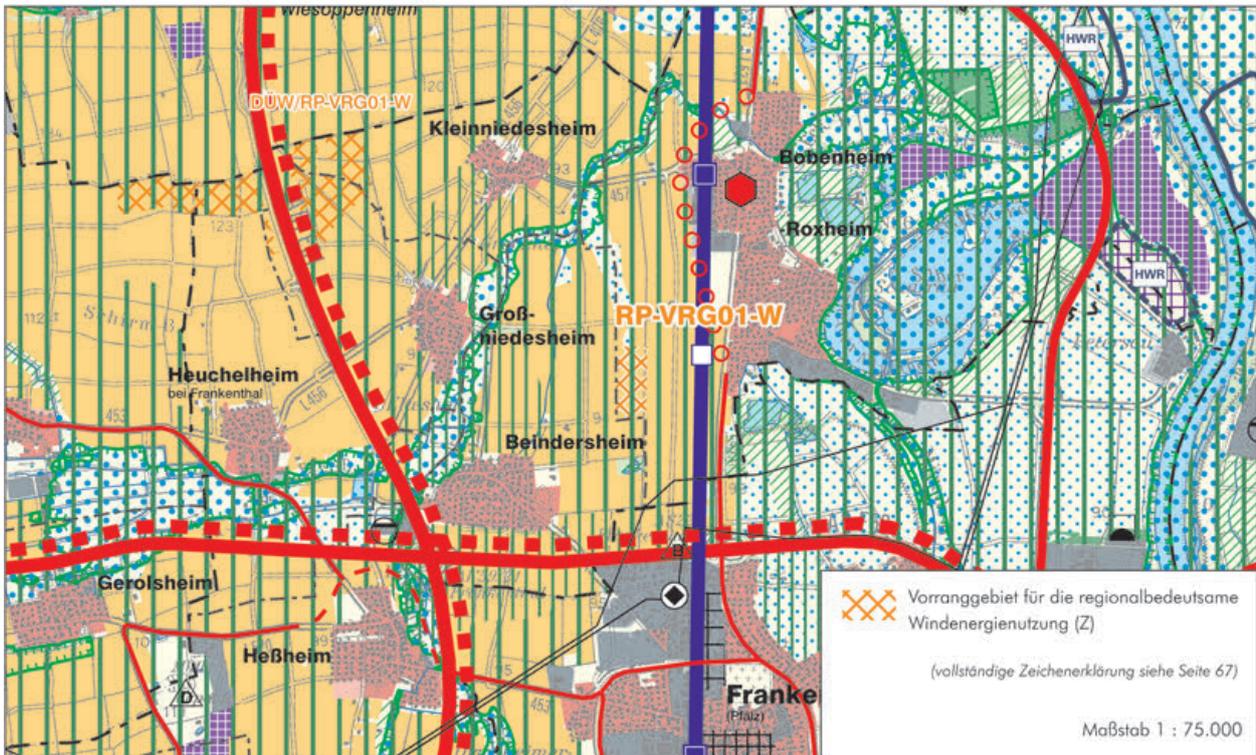


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Mußbach	
Gebietsnummer	NW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Neustadt an der Weinstraße	
Gemeinde	Neustadt an der Weinstraße	
Flächengröße in ha	39,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,4 - 5,5	5,6 - 5,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt in einem Abstand von ca. 160m zum EU-Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ mit mehreren windenergieempfindlichen Vogelarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung abschließend zu prüfen (vgl. Kap. „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ im Rahmen der SUP).
- 0,2ha des VRG liegen im Klimaschutzwald. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Klimaschutzwalds nicht zu erwarten.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W)

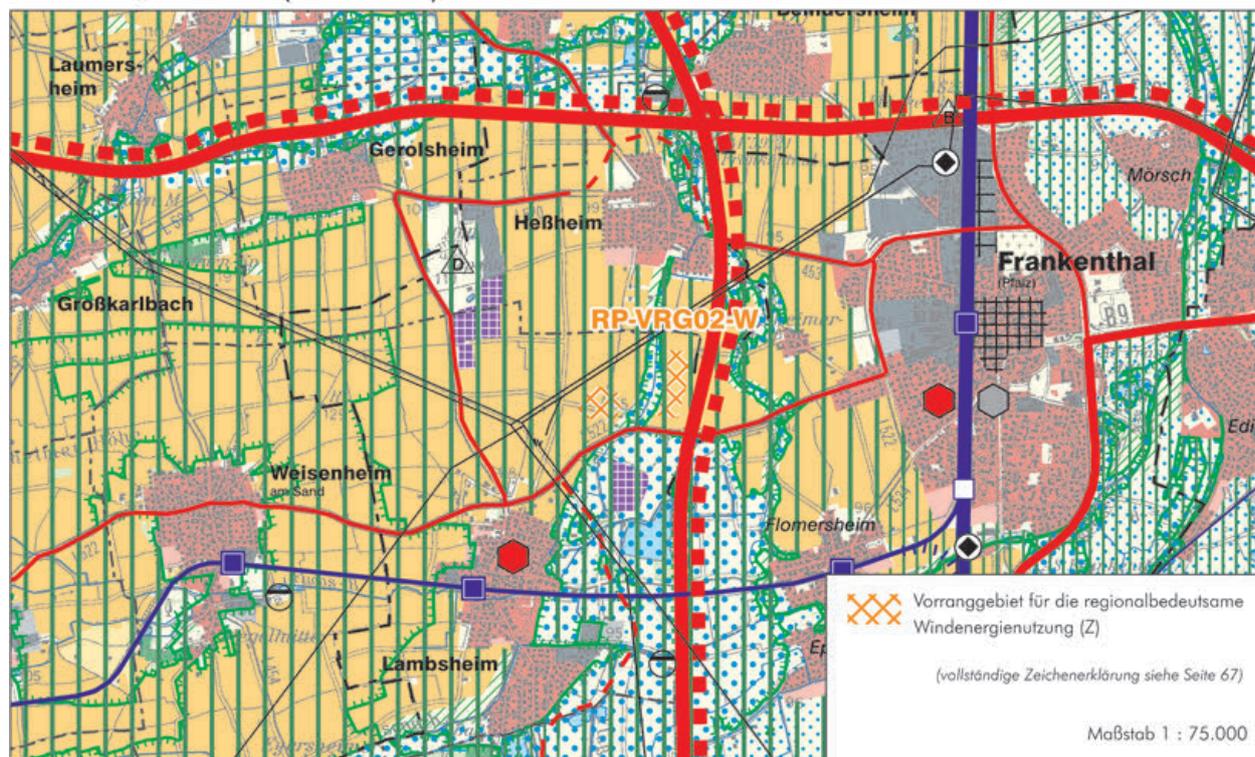


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Trappenschuß	
Gebietsnummer	RP-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Bobenheim-Roxheim	
Flächengröße in ha	21,3	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,4	5,6 - 5,8
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,8 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750 m bis 1000 m“ (ca. 800 m Abstand zu Bobenheim-Roxheim, ca. 900 m Abstand zu Beindersheim) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ (ca. 650 m Abstand zum Benriteshof; ca. 400 m Abstand zu Einzelhaus westlich von Bobenheim-Roxheim, das allerdings nach Festlegung des Standorts im FNP errichtet wurde) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- 0,5ha des VRG liegen im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 50% der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Lamsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W)

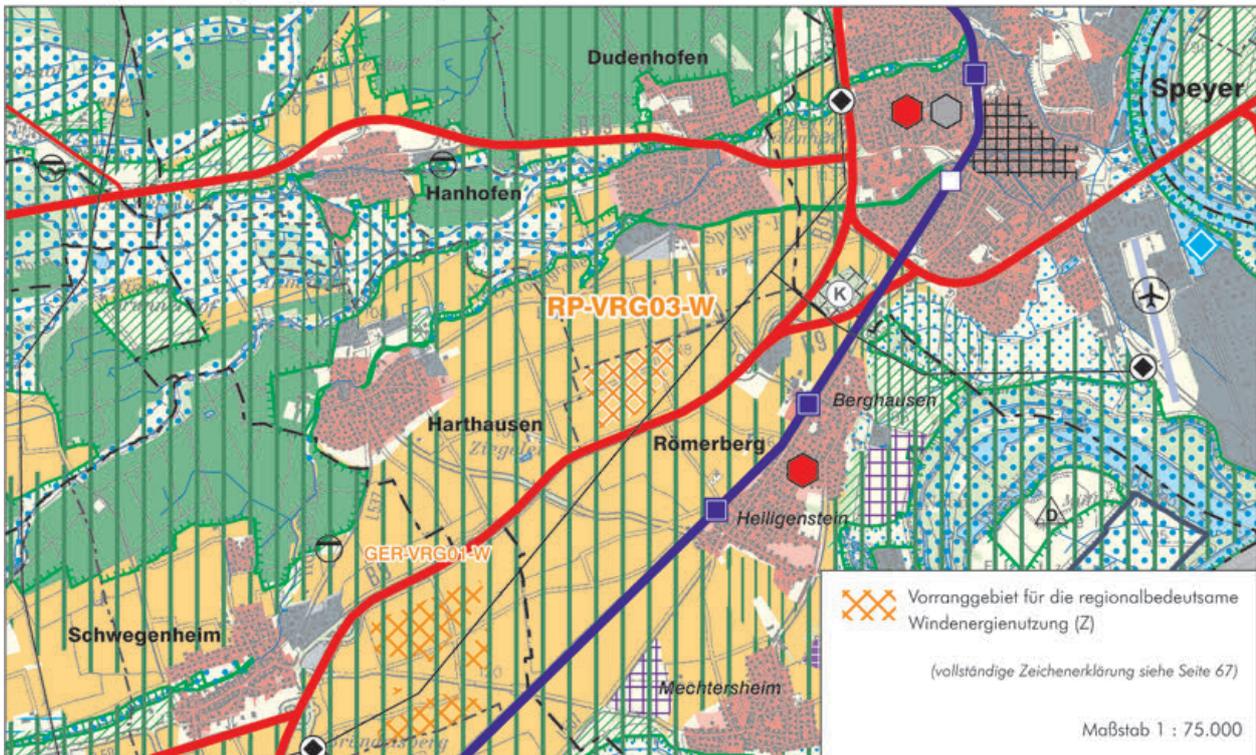


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Im Mörsch	
Gebietsnummer	RP-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Lamsheim	
Flächengröße in ha	26,4	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,4	5,6 - 5,8
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,7 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750 m bis 1000 m“ (ca. 750 m Abstand zu Heßheim) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ (ca. 550 m Abstand zu Einzelhäusern südlich von Heßheim) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von zwei Windenergieanlagen.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,2 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 1,2 ha des VRG liegen im Klimaschutzwald. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Klimaschutzwalds nicht zu erwarten.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W)

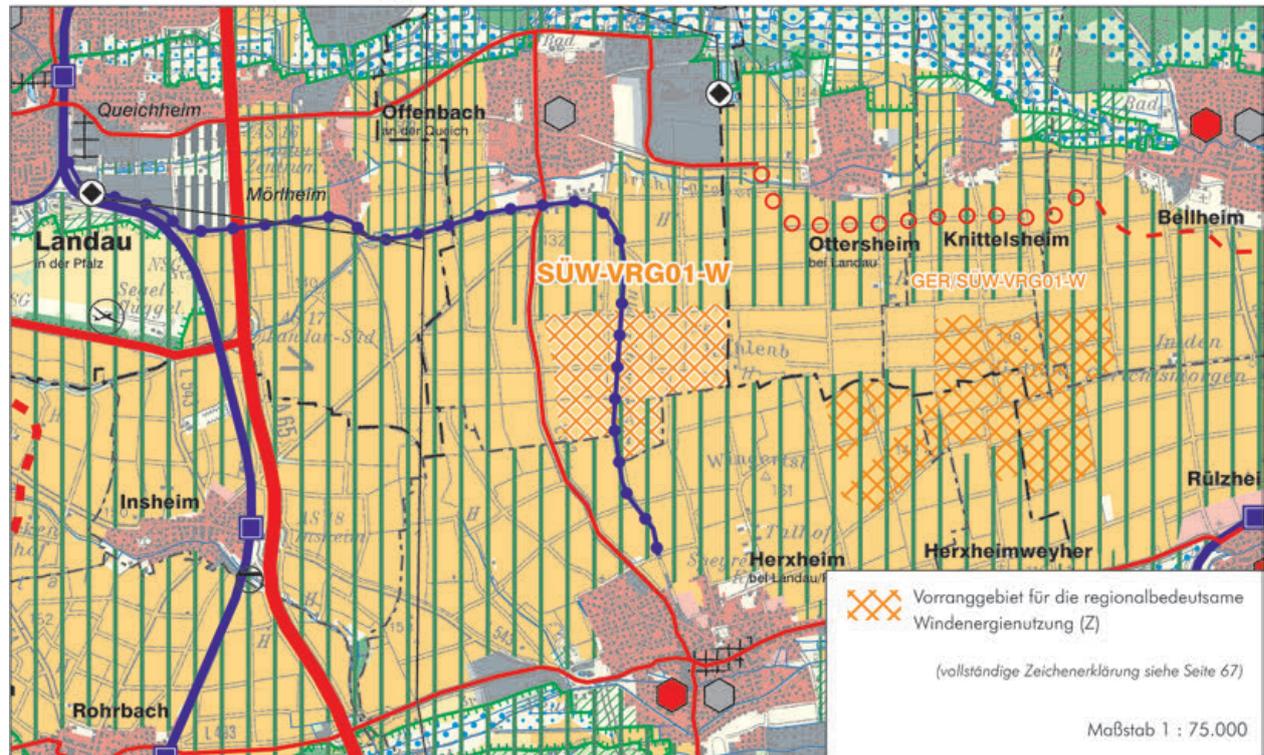


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Alte Ziegelei	
Gebietsnummer	RP-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Römerberg	
Flächengröße in ha	49,8	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,8	5,8 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750 m bis 1000 m“ (ca. 900 m Abstand zu Dudenhofen) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ (ca. 500 m Abstand zur Alten Ziegelei) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von drei Windenergieanlagen.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke) durch das VRG können trotz der drei bereits errichteten Windenergieanlagen bei einem weiteren Ausbau nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 42 ha des VRG liegen im Biotopverbund. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01-W)

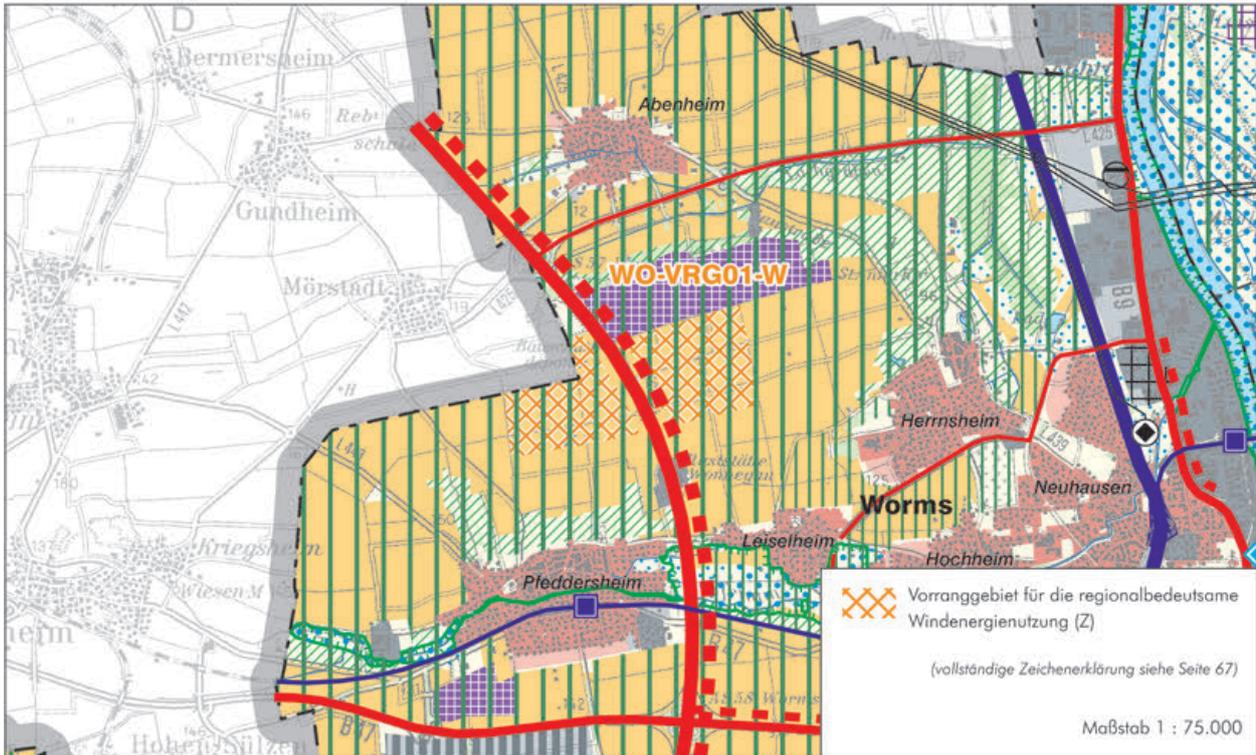


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Silberberg	
Gebietsnummer	SÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße	
Gemeinde	Offenbach an der Queich	
Flächengröße in ha	198,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3 (6 weitere Anlagen im Bau)	

ANMERKUNGEN

- 0,2 ha des VRG liegen im Lärmschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich geringe negative Umweltauswirkungen.

Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Wonnegau	
Gebietsnummer	WO-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Worms	
Gemeinde	Worms	
Flächengröße in ha	189,1	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,7 - 5,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	11	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält die weichen Tabukriterien „Geschlossene Wohnsiedlungen in einem Abstand von 750 m bis 1000 m“ (ca. 900 m Abstand zu Mörstadt) und „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 500 m bis 750 m“ (ca. 500 m Abstand zu Einzelhaus westlich von Herrnsheim) nicht ein. Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung. Das VRG hat einen Bestand von elf Windenergieanlagen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Legende zur Raumnutzungskarte

Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z)
-  Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
-  Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) |
|  | | Sonderfläche Bund (N) |
|  | | Entwicklungsfläche militärische Konversion (N) |

Regionale Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (Z)
-  Grünzäsur (Z)
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)
-  Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|---|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Hochwasserrückhaltmaßnahme am Rhein (N) |
|  | | Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N) |
|  | | Sonstige Waldfläche, Gehölz (N) |
|  | | Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N) |
|  | | Gewässer (N) |

Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

-  Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung) (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Großräumige Schienenverbindung (N) |
|  | | Überregionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Regionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Güterverkehrsstrecke (N) |
|  |  | Bahnhof/Haltepunkt (N) |
|  | | Großräumige Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Überregionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Regionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  | | Aus-/Neubau von Netzknoten (N) |
|  | | Verkehrslandeplatz (N) |
|  | | Landebahn (N) |
|  | | Sonderlandeplatz (N) |
|  | | Segelflugplatz (N) |
|  | | Hafen (N) |
|  | | Fähre (N) |

Technische Infrastruktur

-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)

- nachrichtlich*
-  Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)
 -  Umspannwerk (N)
 -  Erdgasuntertagespeicher (N)
 -  Kläranlage (N)
 -  Abfallbehandlungsanlage (N)
 -  Deponie (N)

Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

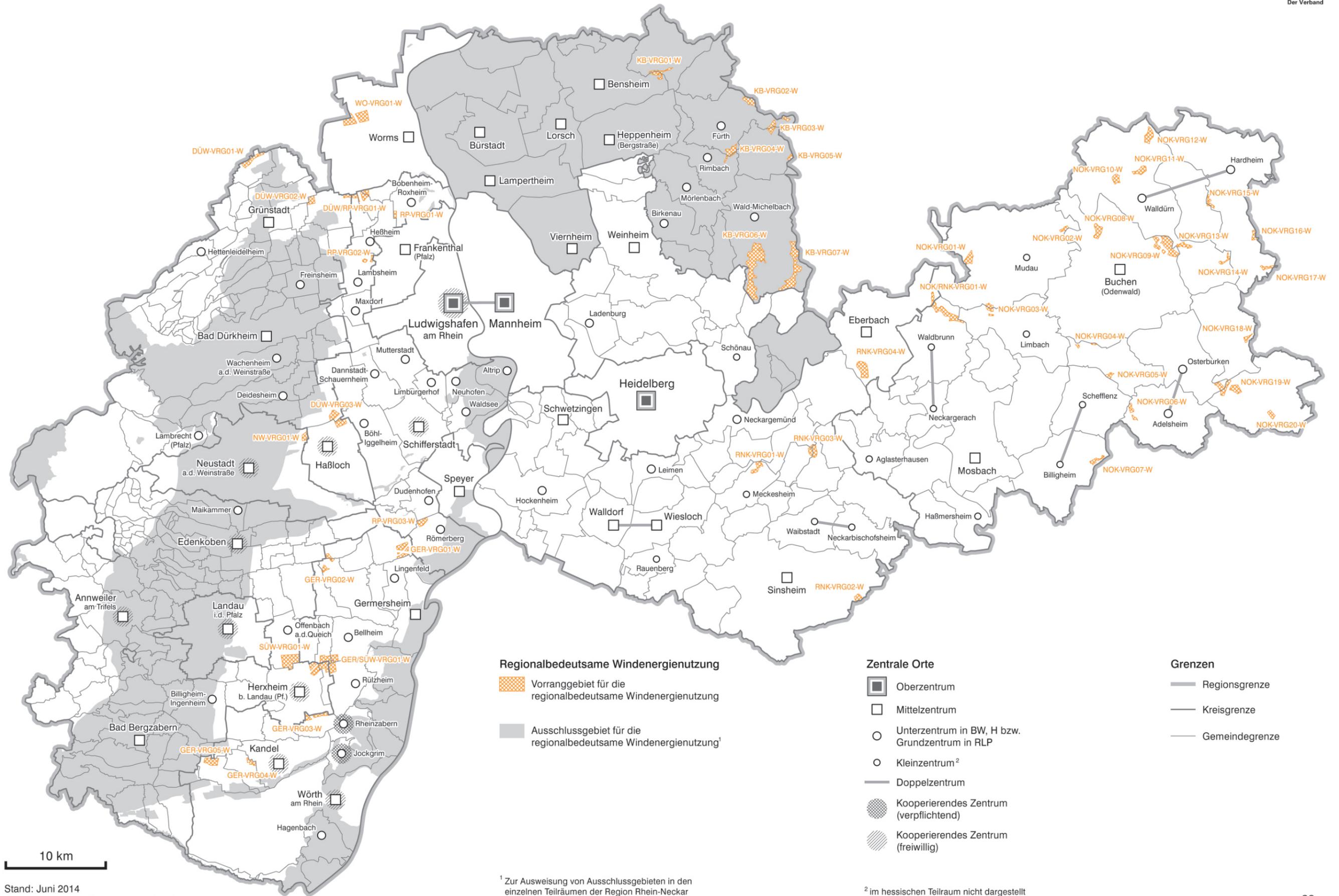
Maßstab 1 : 75.000

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR – TEILREGIONALPLAN WINDENERGIE

Regionalbedeutsame Windenergienutzung



Regionalbedeutsame Windenergienutzung

-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
-  Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung¹

Zentrale Orte

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Unterzentrum in BW, H bzw. Grundzentrum in RLP
-  Kleinzentrum²
-  Doppelzentrum
-  Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)
-  Kooperierendes Zentrum (freiwillig)

Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

¹ Zur Ausweisung von Ausschlussgebieten in den einzelnen Teilräumen der Region Rhein-Neckar siehe Plansatz 3.2.4.4 und zugehörige Begründung.

² im hessischen Teilraum nicht dargestellt (vgl. Begründung zu Plansatz 1.2.4.1)

